

ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN

herausgegeben vom

Deutschen Verein für Vermessungswesen (D.V.W.) E.V.

Schriftleiter: Professor Dr. Dr.-Ing. E. h. O. Eggert, Berlin-Dahlem,

Ehrenbergstraße 21

1939 **Heft 4.** Band LXVIII
15. Februar

Der Abdruck von Original-Artikeln ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Schriftleitung ist untersagt

Zur Grundbuchumschreibung im Lande Sachsen*).

Von Oberregierungsländmesser Georgi, Dresden.

1. Geschichtliche Entwicklung und Zustand bis zum Jahre 1900.

Die Entwicklung des sächsischen Grundbuchwesens zeigt, daß entscheidende Fortschritte auf diesem Gebiet erst durch die Berufsarbeit unserer Vorfahren möglich geworden sind, nämlich durch die von ihnen bei der allgemeinen sächsischen Landesvermessung (1835—41) geschaffenen Flurkarten und Flurbücher. Vor dieser Zeit dienten die bei den Grund- und Hypothekenbehörden gehaltenen Kauf-, Konsens- und Gerichtshandelsbücher als Auskunft und Nachweis über die Grundstücksveräußerungen, Beleihungen, Pfandbestellungen usw. Allein diese in der Regel nach Jahrgängen geordneten Sammlungen von Urkunden oder Abschriften waren nicht geeignet, eine Übersicht über die Besitz- und Schuldverhältnisse zu vermitteln. Noch weniger konnten sie irgendwelchen sicheren Anhalt darüber geben, vor allem nicht für den ländlichen Grundbesitz, was räumlich zu einem Grundstück gehörte. Es ist daher kein Zufall, daß der Beginn der Vorbereitungen zur Änderung des damaligen Beleihungs- und Hypothekenwesens durch Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern mit dem Abschluß der allgemeinen Landesvermessung zusammenfällt, obwohl diese ursprünglich nur dem Zweck einer gerechten Verteilung der Grundsteuer dienen sollte.

Die gesetzlichen Grundlagen zu dieser Änderung bilden das Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., vom 6. November 1843 (Sächs. GVBl. S. 189) und die Ausführungsverordnung dazu vom 15. Februar 1844 (GVBl. S. 37). Durch die Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher sollte vor allem der Zweck erreicht werden, daß jedermann, indem er ihrem Inhalte vertraut, gegen Täuschung und Vermögensverluste, in die er durch Unkenntnis des wahren Eigentümers, des Umfangs seiner Rechte und der auf einem Grundstück haftenden Lasten und Schulden verfallen könnte, gesichert werde¹⁾.

*) Nach einem in der Bezirksgruppe Dresden des DVW. am 8. 12. 1938 gehaltenen Vortrage.

¹⁾ Siegm ann, Das Kgl. Sächs. Grund- und Hypothekenrecht, S. 3 (1861).

Das Gesetz ordnete daher an, daß bei allen Gerichtsbehörden, die Gerichtsbarkeit über Immobilien auszuüben hatten, Grund- und Hypothekenbücher gehalten wurden (§ 1 d. Ges.). Insbesondere konnten fortan das bürgerliche Eigentum an Grundstücken, Hypotheken und andere zur Eintragung an sich geeignete dingliche Rechte an fremden Grundstücken nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt werden (§§ 2, 3 d. Ges.). Die sächsischen Grund- und Hypothekenbücher, die ja zum größten Teil als Grundbücher noch heute im Gebrauch sind, umfassen 3 Abteilungen für jedes Blatt (Folium), nämlich I. Sache, II. Besitzer (jetzt Eigentümer), III. Schulden (jetzt Lasten). — § 168 d. Ges. Diese Einteilung besteht auch jetzt noch weiter, solange die alten Bücher bis zur Grundbuchumschreibung fortgeführt werden müssen.

Wir wollen uns nur mit Abt. I, der Sache, etwas näher befassen. In Abt. I wurde eingetragen:

- der Name des Gutes oder Grundstücks, sofern es einen besonderen Namen führte,
- die Bezeichnung des Grundstücks seiner Gattung nach, z. B. Rittergut, Bauergut, Mühle, Gärtnernahrung, Haus, Weinberg usw.,
- die Brandkataster-Nummer (Ortslisten-Nr.) der Gebäude, sämtliche Zu-
gehörungen an Grundstücken nach den Nummern des Flurbuchs,
ferner Verfügungsbeschränkungen und Reallasten (§ 169 d. Ges.).

Dagegen waren Grunddienstbarkeiten nach § 15b des Gesetzes von der Eintragung ausgenommen. Das ist zu beachten für Wegerechte in Sachsen aus der Zeit vor dem 1. 1. 1900, dem Ablauf des Gesetzes vom 6. 11. 1843. In Abt. I waren auch einzutragen alle Grundstücksveränderungen, also Abtrennungen, Hinzuschlagungen, Bbauungen usw. Die Nummer des Blattes befindet sich ebenfalls in Abt. I über der mittleren Spalte. Die Nummer vertritt die Stelle einer Überschrift (§ 52 Ausf.Vdg.).

Zur Ausfüllung der Abt. I boten die eben fertiggestellten Ergebnisse der allgemeinen Landesvermessung eine sehr wichtige Unterstützung dar. Denn durch die Angabe der Flurbuchnummern im Grund- und Hypothekenbuch und durch Verwendung der Flurkarte war es überhaupt erst möglich, die Grundstücke so zu bezeichnen, daß sie sicher und auf einfache Weise in der Natur aufgefunden werden konnten. So erst konnte auch nachgewiesen werden, welcher räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche zu jedem Grundstücke gehörte. Als Hilfsmittel zur Beurteilung der Größe und des Steuerschätzwertes eines Grundstücks gehört zum Grund- und Hypothekenbuch ein abschriftlicher Auszug aus dem Flurbuch, der die Flurstücksnummern, die Nutzungsarten, die summarischen Flächeninhalte, Reinerträge und Steuereinheiten enthält (§ 57 Ausf.-Vdg.). Dieser vereinfachte Auszug wird jetzt noch, seit 1922 unter Weglassung der Reinerträge und Steuereinheiten, fortgeführt. Er hat außerdem den Zweck, die Blattnummer für jedes Grundstück nachzuweisen, sofern es im Grundbuch eingetragen ist. Dieser Flurbuchauszug hat nicht die Bedeutung wie das Bestandsverzeichnis des preußischen

oder badischen Grundbuchs. Er ist nur eine innerdienstliche Einrichtung des Grundbuchamts. Insbesondere werden verbindliche (beglaubigte) Abschriften aus diesem Auszug an Eigentümer usw. nicht erteilt. Für die Ausfertigung solcher Auszüge (Besitzstandsverzeichnisse) sind allein die Flurbuchbehörden (Katasterämter) zuständig.

Bedeutsam ist, wie von vornherein klargestellt wurde, daß die aus dem Flurbuch entnommenen, im Grundbuch selbst aber nicht enthaltenen Angaben nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teilnehmen. § 58 der Ausführungsverordnung vom 15. 2. 1844 sagt darüber wörtlich:

Der Beziehung des Grund- und Hypothekensbuchs auf das Flurbuch (§ 169) und der Verbindung des Flurbuchauszugs mit dem Grund- und Hypothekensbuch darf nicht die Wirkung beigelegt werden, als ob die Grund- und Hypothekensbehörde außer für die Existenz der im Grund- und Hypothekensbuch aufgeführten Flurstücke als Objekte der eingetragenen dinglichen Rechte, auch für Größe, Kulturart und Zahl der Steuereinheiten, oder für den Ertrag, wonach die Steuereinheiten berechnet sind, einzustehen hätte.

Um dies klar hervortreten zu lassen, waren und sind deshalb im alten sächsischen Grundbuch Flächengrößen, Kulturarten, Steuereinheiten und Reinerträge nicht enthalten. Dagegen ist die Tatsache der Bebauung und die Ortslisten-Nr., was ebenfalls bedeutsam ist, in Abt. I, als zur Sache gehörend, mit eingetragen. Die Einrichtung der sächsischen Grund- und Hypothekensbücher war also von Anfang an abgestellt auf den Zweck, die rechtlichen Beziehungen der Grundstücke nachzuweisen, die an ihnen bestehenden Rechte zu sichern und die Grundlage für die Bestellung neuer Rechte zu bieten. Dagegen hatten sie nicht die Aufgabe, die Grundstücke selbst nach Gattung, Lage und Größe darzustellen. Diese Aufgabe war dem Flurbuch, dem Steuerkataster und der Flurkarte zugewiesen.

Diese Verbindung oder, wie man m. E. mit ebensoviel Recht sagen könnte, Trennung von Grundbuch und Kataster in Sachsen hat sich in nun fast 100jähriger Anwendung als eine recht glückliche Lösung, die allen praktischen Bedürfnissen zu genügen vermochte, bewährt bis auf den heutigen Tag.

Das Verfahren bei Anlegung der Grund- und Hypothekensbücher regeln die §§ 208—249 des Gesetzes. Die Aufsicht und Leitung hatte eine für diese Geschäfte besonders eingesetzte Kommission für Einrichtung der Grund- und Hypothekensbücher in Dresden, die Anfang 1844 ihre Arbeiten begonnen hat. Jede Grund- und Hypothekensbehörde hatte von Amts wegen die nötigen Ermittlungen und Vorbereitungen für ihren Geschäftsbereich aufzunehmen. Sie sollte die Grundbuchblätter aller Grundstücke, denen ein eigenes Blatt zu geben war, in allen 3 Abteilungen soweit vorbereiten, daß die Übertragung der fertigen Blätter auf die Bücher erfolgen konnte (§§ 210—211 d. Ges.). Zur Anlegung der I. Abt. hatte sie sorgfältig zu ermitteln, was zu einem Hauptgut oder selbständigen Grundstück gehörte. Hilfsmittel hierzu waren u. a.: die Flurbücher und Flurkarten und die für die neue Grundsteuer angelegten Kataster, die Kauf-, Konsens- oder Gerichtshandelsbücher, Taxations- oder Versteigerungsakten, die alten Steuerkataster mit ihren Nachträgen, die Vernehmung der Grundstücksbesitzer, deren Besitzstandsverzeichnisse

und die Befragung der Ortsgerichtspersonen, nach Befinden auch anderer Ortskundigen (§§ 212—213 d. Ges.).

Wenn zur Aufklärung von Zweifeln über das Zubehör zu Grundstücken die Einsicht in Karten des topographischen Zusammenhangs wegen nötig wurde, so hatten sich die Grund- und Hypothekenbehörden die Gemeindeflurkrokis (Verkleinerungen der Flurkarten etwa 1:9600) oder durch Vermittlung der Kommission Abzeichnungen von den Flurkarten zu erbitten. Nötigenfalls waren danach die Grundstücke mit Zuziehung der Besitzer örtlich zu besichtigen, der Befund mit Flurbuch und Flurkarte zu vergleichen und danach festzustellen, auf welche Weise die Eintragung geschehen müsse (§§ 92—94 Ausf.-Vdg.).

Für die Ausfüllung der Abt. II (Besitzer) und III (Schulden) bestanden ebenfalls sehr ins einzelne gehende Vorschriften, durch deren gewissenhafte Befolgung der mit dem Gesetz erstrebte Zweck sicher erreicht werden sollte.

Alles, was nach diesen Bestimmungen ermittelt worden war, wurde dann geordnet und in einem Entwurf, der ebenso eingerichtet war wie die Bücher, jedoch von kleinerem Format, zusammengestellt. Die Eintragungen waren genau so in den Entwurf zu bringen, wie sie später im Buche selbst erscheinen sollten (§ 229 d. Ges.). Nach Fertigstellung war der Entwurf durch die Grund- und Hypothekenbehörde dem Besitzer zur Anerkennung vorzulegen. Er wurde schriftlich aufgefordert, binnen einer Frist von 8 Wochen den für ihn zur Einsicht bereit liegenden Entwurf des Foliums über sein Grundstück entweder anzuerkennen oder seine etwaigen Einwendungen dagegen vorzubringen, unter der Verwarnung, daß sonst der Entwurf für anerkannt und der Besitzer seiner Einsprüche für verlustig erachtet werde (§§ 230—231 d. Ges.). Fristgemäß vorgebrachte Einwendungen hatte die Grund- und Hypothekenbehörde zu prüfen und, wenn sie begründet waren, den Entwurf zu berichtigen. Andernfalls war der Besitzer entsprechend zu bescheiden, gegebenenfalls auf dem ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, daneben aber sein Widerspruch bei der Eintragung des bestrittenen Gegenstandes mit zu bemerken (§§ 232—233 d. Ges.).

Waren sämtliche Grundstücksfolien eines Ortes zur Einschreibung auf diese Weise vorbereitet, so hatte die Grund- und Hypothekenbehörde in den Amtsblättern nunmehr öffentlich bekannt zu machen, daß der Entwurf für alle, die daran ein Interesse haben, zur Einsicht bereit liege. Einwendungen waren der Behörde binnen 6 Monaten anzuzeigen. Einsprüche wurden nach Befinden mit Zuziehung der Besitzer oder anderer Beteiligter erörtert und erledigt. Im übrigen waren die Rechtsfolgen ebenso wie bei der Vorlegung der Bücher an die Eigentümer zur Anerkennung. Nach Ablauf der im öffentlichen Aufruf bekannt gegebenen Frist wurden diejenigen Folien, bei denen keine Einwendungen eingegangen waren, aus dem Entwurf in die Grund- und Hypothekenbücher eingeschrieben, die übrigen nach Erledigung der Anstände (§ 237 d. Ges.).

Die erste Anlegung der Bücher war für alle rechtlich Beteiligten gebührenfrei. Sie war im Jahre 1848 vollendet. Die Kommission für die

Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher wurde nach Abschluß ihres Geschäfts durch Verordnung vom 16. Dezember 1848 aufgelöst²⁾. Wie im zeitgenössischen Schrifttum berichtet wird, nahmen sich die an dem oft mühseligen und zeitraubenden Anlegungsgeschäft beteiligten Stellen ihrer Aufgabe mit allem Fleiß und Eifer an, sodaß das Gesetz bereits 5 Jahre nach Erlaß in allen seinen Teilen wirksam werden konnte. Das konnte aber nur erreicht werden, weil gerade bei diesen Vorbereitungen die Flurdokumente (Flurkarte, Flurbuch und Grundsteuerkataster) den Gerichtsbehörden eine wichtige Hilfsstellung leisteten.

Die Grund- und Hypothekenbücher sind auch unter der Herrschaft des am 1. März 1865 in Kraft getretenen Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs unverändert fortgeführt worden.

2. Die sächsischen Grundbücher seit Inkraftsetzung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Deutsche BGB., das am 1. 1. 1900 in Kraft gesetzt wurde, schuf für das ganze Reichsgebiet einheitliches Liegenschaftsrecht. Einer seiner Hauptgrundsätze war der Eintragungszwang, der in Sachsen grundsätzlich schon bestanden hatte, d. h. jede Änderung eines bestehenden Rechts an einem Grundstück und jede neue Bestellung eines solchen Rechts mußte in das Grundbuch eingetragen werden, um rechtswirksam zu sein. Das gilt u. a. nunmehr in Sachsen auch für neu entstehende Grunddienstbarkeiten, die nach altem sächsischen Recht, wie schon erwähnt, nicht eintragungsfähig waren. Alte Grunddienstbarkeiten aus der Zeit vor 1900 können eingetragen werden, brauchen es aber nicht. Sie bestehen auch ohne Eintragung weiter zu Recht. Sie müssen aber eingetragen werden, wenn es der Berechtigte oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks verlangt³⁾ (§§ 1018 flg. BGB.),

Das formelle Grundbuchrecht zum BGB. ist in der Grundbuchordnung vom 24. 3. 1897 enthalten. Diese GBO. alter Fassung gab aber nur allgemeine Anweisungen, die im Reiche die Rechtseinheit bis zu einem gewissen Grade sichern sollten. Die nähere Ausgestaltung des Grundbuchwesens aber überließ die alte GBO. nach ihrem § 1 Abs. 2 der Landesjustizverwaltung. Die gesetzliche Grundlage dazu ist in Sachsen die Verordnung zur Ausführung der GBO. vom 26. 7. 1899 (GVBl. S. 261). Danach gilt in Sachsen das Grundbuch mit dem 1. Januar 1900 als angelegt (§ 1 Ausf.-Vdg.). Grundbücher sind die früheren Grund- und Hypothekenbücher (§ 2 Ausf.-Vdg.). Ihre technische Einrichtung ist im wesentlichen, auch bei Anlegung neuer Grundbuchblätter, beibehalten worden.

Ähnlich verhält es sich seit der Geltung des BGBs. auch in den übrigen deutschen Ländern, deren Grundbücher in ihren Einrichtungen und Anordnungen mehr oder weniger voneinander abweichen.

²⁾ Siegmann, a. a. O. S. 351.

³⁾ Roth-Becker, GBO. mit Sächs. Ausf.-Vdg. v. 26. 7. 1899, 2. Aufl. S. 22.

3. Die neue Grundbuchordnung vom 5. 8. 1935.

Hier hat die neue Fassung der GBO. vom 5. 8. 1935 (RGBl. I S. 1073), die am 1. 4. 1936 in Kraft getreten ist, die erwünschte Rechtseinheit im ganzen Reiche verwirklicht. Weitere Vorschriften dazu bringen die Verordnung zur Ausführung der GBO. vom 8. 8. 1935 (RGBl. I S. 1089) und die Grundbuchverfügung (GVfg.) vom 8. 8. 1935 (RMinBl. S. 637). Der Schwerpunkt der Neuregelung liegt nicht so sehr auf dem Gebiete des materiellen Grundbuchrechts, das schon durch das BGB. und die alte GBO. im wesentlichen reichsrechtlich geordnet war, sondern in der gleichartigen Organisation der Grundbuchbehörden und vor allem in der Vereinheitlichung der Grundbuchtechnik⁴⁾. Auch einige Begriffe sind geändert und neue Einrichtungen sind geschaffen worden.

Ich muß mich hier allerdings im allgemeinen auf das Grundsätzliche und auf die wichtigsten Auswirkungen beschränken, die für Sachsen in Frage kommen und soweit sie unseren Beruf näher berühren. An der Behördenorganisation, also an der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte als Grundbuchämter wird in Sachsen nichts geändert (GBO. § 1 Abs. 1). Weitgehende Änderungen ergeben sich aber für die Einrichtung und Führung der Grundbücher, die nun nicht mehr von der Landesjustizverwaltung, sondern vom Reichsminister der Justiz bestimmt wird (GBO. § 1 Abs. 3).

4. Einrichtung und Führung der Grundbücher.

Die Einrichtung und Führung der neuen Grundbücher wird durch die Grundbuchverfügung vom 8. 8. 1935 geregelt. Sie führt für das ganze Reichsgebiet einen einheitlichen Grundbuchvordruck und reichsrechtliche Vorschriften über die Führung der Grundbücher ein. Bei der Wahl des Vordrucks hat man das preußische Grundbuch mit einigen geringfügigen Änderungen und dem Wegfall des Bestandsverzeichnisses II für die mit dem Eigentum verbundenen Rechte zum Anhalt genommen. Dieses Grundbuchmuster ist u. a. auch in Baden, Oldenburg und einem Teil Thüringens im Gebrauch. Um die notwendig werdende Umstellung auf das neue System möglichst einzuschränken, hielt man es daher für geboten, sich bei Gestaltung des Reichsgrundbuchs an das preußische System anzuschließen, das bereits den größten Teil Deutschland beherrschte⁵⁾. Die nach preußischem System geführten Grundbücher brauchen daher nicht umgeschrieben, sondern durch entsprechende Änderungen, Durchkreuzungen der Aufschriften usw. dem Reichsvordruck nur angepaßt zu werden. In Anhalt, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg, Sachsen, einem Teil Thüringens und in Württemberg dagegen sind die bisherigen Grundbücher umzuschreiben.

5. Die Umschreibung der sächsischen Grundbücher.

Die Umschreibung der sächsischen Grundbücher ist vom Reichsminister der Justiz in der Allgemeinen Verfügung vom 18. 3. 1936 (Deutsche Justiz

⁴⁾ Hesse-Saage-Fischer, Kommentar z. GBO. v. 5. 8. 1935, Vorwort S. V.

⁵⁾ Hesse-Saage-Fischer a. a. O. S. 419.

S. 444) angeordnet worden⁶⁾. Zur Umschreibung wurden bei den größeren Amtsgerichten zusammen etwa 30 Umschreibungskommissionen eingesetzt, die ganze Grundbuchbezirke planmäßig umschreiben. Andere Amtsgerichte schreiben nach Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Kräfte um. Die Dauer der Umschreibung ist auf etwa 10 Jahre geschätzt worden. Dem Vernehmen nach soll aber die Zahl der Umschreibungskommissionen noch erhöht werden, so daß man in etwa 6 Jahren mit dem oft schwierigen, bedeutungsvollen Werk fertig zu werden hofft.

Die Umschreibung erfolgt von Amts wegen. Sie ist für die Beteiligten kostenfrei. Schon vor der Umschreibung hat der Grundbuchrichter den Inhalt des Grundbuchblatts möglichst zu vereinfachen. Beispielsweise kann er mehrere Grundstücke desselben Eigentümers auf ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt zusammenschreiben (GBO. § 4). Ferner ist der Grundbuchrichter verpflichtet, falls sich nur auf Antrag der Beteiligten eine Vereinfachung des Grundbuchblatts, z. B. durch Vereinigung (§ 890 Abs. 1 BGB.) oder Zuschreibung als Bestandteil (§ 890 Abs. 2 BGB.) erreichen läßt, die Beteiligten auf diese Möglichkeit hinzuweisen⁷⁾. Demselben Zweck der Grundbuchbereinigung und zugleich der Verminderung der Flurstücksnummern durch Vereinigung von Grundstücken und darauf folgenden Flurstücksverschmelzungen dient das Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. 11. 1937 (RGBl. I S. 1257) und der zu dessen Ausführung ergangene Runderlaß des Reichsinnenministers vom 13. 1. 1938 (RMBl. IV. S. 137). Diesen Bestimmungen kommt vor allem auch große Bedeutung zu bei der Aufstellung des neuen Reichskatasters⁸⁾.

Im Reichsgrundbuch besteht jedes Grundbuchblatt aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichnis und 3 Abteilungen (GVfg. §§ 4—11). In der Aufschrift sind das Amtsgericht, der Grundbuchbezirk und die Nummer des Bandes und des Blattes anzugeben. Das Bestandsverzeichnis enthält die laufende Nummer des Grundstücks, die Gemarkung (Vermessungsbezirk), die Flurstücksnummer, die Wirtschaftsart, gegebenenfalls die Ortslistennummer der Gebäude sowie die Flächengröße, weiter Bestand, Zuschreibungen und Abschreibungen zu den lfd. Nrn. der Grundstücke. Ferner sind subjektivdingliche Rechte (z. B. Wegerechte für das herrschende Grundstück) und Miteigentumsanteile im Bestandsverzeichnis einzutragen (GVfg. §§ 7, 8).

In der ersten Abteilung folgen die Namen der Eigentümer, in der zweiten die Lasten mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden und die Beschränkungen (Nießbrauch, Reallasten, Grunddienstbarkeiten als Last, z. B. Wegerecht am dienenden Grundstück usw.). In der dritten Abteilung sind die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nachzuweisen.

Von den grundbuchtechnischen Einzelheiten der schon erwähnten Allg.-Verfg. vom 18. 3. 1936 ist aus Abschn. B besonders zu erwähnen:

⁶⁾ Hesse-Saage-Fischer a. a. O. S. 741.

⁷⁾ Hesse-Saage-Fischer a. a. O. S. 500, zu § 29 GVfg.

⁸⁾ vgl. Kurandt, ZfV. 1938, S. 225.

- II. 1. Die Nummer eines neu anzulegenden Grundbuchbandes schließt sich an die Nummer des letzten Bandes des bisherigen gleichnamigen Grundbuchbezirks an. Entsprechendes gilt für die Nummern der neu anzulegenden Grundbuchblätter.
2. Aus den drei Abteilungen ist nur der gegenwärtig noch gültige Bestand an Eintragungen in der bisherigen Eintragsfolge unter neuen laufenden Nummern zu übernehmen. Gelöschte Eintragungen werden nur soweit übernommen, als dies zum Verständnis der noch gültigen Eintragungen erforderlich ist, und zwar in der dem neuen Vordruck angepaßten äußeren Form.
3. Das alte Grundbuchblatt ist gemäß § 151 Abs. 2 der Sächs. Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung zu schließen.
- III. 3. Da nach sächsischem Grundbuchrecht viele Eintragungen in eine andere Abteilung gehörten, als die neue Grundbuchverfügung vorschreibt, (vgl. § 58 der Sächs. Ausf. Vdg. zur GBO.), ist bei der Anlegung des neuen Grundbuchblattes auf diese Unterschiede besonders zu achten.
- IV. 3. Die Umschreibung besteht nicht im Abschreiben des alten Blattes. Wesentlich ist ihr insbesondere, daß
- a) die gelöschten Eintragungen nach Möglichkeit (in den Grenzen von II 2) beseitigt werden und
 - b) daß die Eintragungsvermerke in ihrer Form unter tunlichster Einbeziehung späterer Veränderungen soweit vereinfacht und zusammengefaßt werden, als dies ohne Änderung ihres sachlichen Inhalts und ohne Erweiterung der Bezugnahme irgend möglich ist. Auch eine sprachliche Änderung von Eintragungen ist nicht ausgeschlossen.

6. Das Bestandsverzeichnis im Grundbuche.

Die wesentlichste Neuerung bei der Grundbuchumschreibung in Sachsen ist die Einfügung eines Bestandsverzeichnisses in das Grundbuch, über dessen Behandlung die Allg. Verf. des RM. d. Justiz vom 18. 3. 1936 (Deutsche Justiz S. 444) in Abschn. B unter III./2 sagt:

Das Bestandsverzeichnis ist ausschließlich auf Grund des amtlichen Verzeichnisses (vgl. § 2 Abs. 2 GBO. mit § 4 d. Sächs. Ausf. Vdg. zur GBO.) auszufüllen. Dabei ist in Spalte 3a der Flurbezirk einzutragen. Die Spalte 3b, linke Hälfte, ist unausgefüllt zu lassen. In die Spalte 3b, rechte Hälfte, ist die Flurstücksnummer, in die Spalte 3c das Konto des Besitzstandsbuchs (früher Grundsteuerkataster), einzutragen. Die Spalte 3d bleibt unausgefüllt. Die Ortslistennummer ist in der Spalte 3e von Amts wegen zu vermerken.

Die Allg. Verf. des RM. d. Justiz vom 14. 6. 1937 [Deutsche Justiz S. 922]⁹⁾ führt dazu unter Ziffer 2 ergänzend weiter aus, daß das Bestandsverzeichnis in erster Linie auf Grund des Inhalts des Besitzstandsbuchs auszufüllen ist. (Das Besitzstandsbuch entspricht etwa der preußischen Grundsteuermutterrolle; Steuereinheiten werden seit 1922 aber nicht mehr fortgeführt.) Stimmen die Angaben in der ersten Abteilung des umzuschreibenden (alten) Grundbuchblattes mit den Angaben des Besitzstandsbuchs nicht überein, so sind die Unstimmigkeiten von dem Grundbuchamt im Einvernehmen mit den Vermessungsbehörden zu klären.

⁹⁾ Hesse-Saage-Fischer, a. a. O. Nachtr. S. 43.

Durch das Bestandsverzeichnis werden nunmehr die Flächengrößen zum unmittelbaren Inhalte des neuen Grundbuchs, was im bisherigen sächsischen Grundbuch, wie schon erwähnt, nicht der Fall war. Nach einheitlicher Anschauung in Schrifttum und Recht nehmen jedoch die Angaben über Flächengröße, Wirtschaftsart und Lage als sogenannte Tatsachennachweise nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teil, auch wenn sie darin enthalten sind. Den Bebauungsnachweis werde ich in einem besonderen Aufsatz behandeln.

Nach erfolgter Umschreibung wird gemäß § 39 Abs. 3 der Grundbuchverfügung der gesamte Inhalt des Bestandsverzeichnisses eines umgeschriebenen Grundbuchblattes im Durchschlag der Flurbuch- bez. Vermessungsbehörde durch den grundbuchamtlichen Vordruck 988 mitgeteilt. Der Vordruck wird mit vollständigen Blattabschriften auch dem Eigentümer, ferner den dinglich Berechtigten in dem Umfange zugestellt, wie deren Rechte betroffen werden. In dem Vordruck wird der Empfänger beispielsweise wie folgt benachrichtigt:

Zufolge der Umstellung der sächsischen Grundbücher auf den Reichsvordruck sind die Blätter 420 und 960 des Grundbuchs für Neudorf (Eigentümer Friedrich August Müller) nach

Band 26 Blatt 1172 des Grundbuchs für Neudorf

umgeschrieben und dabei der Inhalt des Blattes unter grundsätzlicher Weglassung aller erledigten Eintragungen neu gefaßt worden. Das bisherige Blatt ist geschlossen worden.

Abschrift der Sie betreffenden neugefaßten Eintragungen ist in der Anlage beigelegt.

Es liegt in Ihrem Interesse, sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen und etwaige Unstimmigkeiten alsbald hierher mitzuteilen.

Bei allen Eingaben ist die neue Grundbuchblattnummer anzugeben.

Auf die Löschung von Rechten oder von Eintragungen wird nötigenfalls besonders hingewiesen, z. B. dann, wenn ein im alten sächsischen Grundbuch als bebaut eingetragenes Flurstück in das neue Bestandsverzeichnis nach dem Besitzstandsbuch als unbebaut übernommen worden ist. Durch diese Benachrichtigungen der Flurbuchbehörden, der Eigentümer und der dinglich Berechtigten soll erreicht werden, daß der Inhalt der umgeschriebenen Grundbücher den tatsächlichen Rechtsverhältnissen so zuverlässig wie möglich entspricht, indem das unmittelbare Interesse der Beteiligten und besonders der Vermessungsbehörden wachgerufen wird. Enge Fühlungnahme und gegenseitige Unterstützung ist vor allem zwischen Grundbuchamt und Bezirksvermessungsamt (jetzt Katasteramt) nötig, um die Übereinstimmung zwischen Bestandsverzeichnis und Besitzstandsbuch dauernd aufrecht zu erhalten. Zu bemerken ist noch, daß auch in umgeschriebenen Grundbuchbezirken der schon erwähnte vereinfachte Flurbuchauszug vom Grundbuchamt in der bisherigen Weise fortzuführen ist.

Ueber die Parameterveränderung bei den Jäderin-Drähten.

Von Prof. Esztó und Prof. Hornoch in Sopron.

In unserer unter [1] angeführten Untersuchung haben wir wohl zuerst auf die Veränderlichkeit des Kettenlinienparameters mit dem Höhenunterschied hingewiesen und bei unseren Ableitungen deshalb an dessen Stelle das Spangewicht eingeführt. Es ist aber nicht uninteressant auch die Gesetzmäßigkeiten der Parameterveränderung zu kennen, zumal diese nicht nur die Überführung der früheren Korrektsformeln in unsere erlaubt, sondern auch in anderen Fällen gut brauchbar erscheint.

Im Sinne unserer erwähnten Untersuchung müssen die Fälle des einseitigen Spangewichtes und der beiderseitigen Spangewichte auseinandergehalten werden.

a) Wenn ein Spangewicht oder Spannungsmesser nur im unteren Endpunkt des Drahtes angebracht, das obere Ende dagegen befestigt ist, da gilt für den Parameter H beim Höhenunterschied h bekanntlich die Beziehung [1, Gl. 10]:

$$H^2 = y_u^2 \left[1 - \left(\frac{h}{s} + \frac{h^2}{2s y_u} - \frac{s}{2y_u} \right)^2 \right] \quad (1)$$

Darin bedeuten noch: y_u die Ordinate im unteren Endpunkt und s die Bogenlänge. Bezeichnen wir im folgenden den Parameter beim Höhenunterschied h mit H_h zum Unterschied vom Parameter bei gleich hohen Endpunkten H_0 so wird aus Gl. 1:

$$H_h^2 = y_u^2 \left(1 - \frac{h^2}{s^2} - \frac{h^3}{s^2 y_u} - \frac{h^4}{4s^2 y_u^2} + \frac{h}{y_u} + \frac{h^2}{2y_u^2} - \frac{s^2}{4y_u^2} \right) \quad (2)$$

Setzen wir in obiger Gl. $h = 0$, so erhalten wir daraus die Beziehung für H_0 in:

$$H_0^2 = y_u^2 \left(1 - \frac{s^2}{4y_u^2} \right) \quad (3)$$

Das Verhältnis der Quadrate der beiden Parameter ergibt sich in:

$$\frac{H_h^2}{H_0^2} = 1 - \frac{h^2}{s^2} - \frac{h^3}{s^2 y_u} + \frac{h}{y_u} + \frac{h^2}{4y_u^2} + \frac{s^2 h}{4y_u^3} - \frac{h^4}{4s^2 y_u^2} \dots$$

und daraus:

$$H_h^2 = H_0^2 \left(1 - \frac{h^2}{s^2} - \frac{h^3}{s^2 y_u} + \frac{h}{y_u} + \frac{h^2}{4y_u^2} + \frac{s^2 h}{4y_u^3} \dots \right) \quad (4)$$

Diese letztere Gl. 4 gibt uns den Zusammenhang zwischen den Parametern, vorausgesetzt, daß der Draht am unteren Ende ein Spangewicht besitzt, während er am oberen Ende befestigt erscheint. Obige Gl. läßt sich je nach Gebrauch noch anders anschreiben, indem statt y_u nach Gl. 3 H_0 , oder nach [1, Gl. 1] $\frac{P}{p}$, bzw. im Sinne [1, Fußnote 24] $\frac{Q}{p}$ eingeführt wird. Dabei zeigt sich, daß mit Rücksicht auf die kleinen Werte der die y_u enthaltenen Glieder im Klammersausdruck sehr oft erlaubt sein wird, in letzteren statt y_u unmittelbar H_0 , $\frac{P}{p}$ oder $\frac{Q}{p}$ zu setzen.

b) Wird der Meßdraht an beiden Enden mit Spannungsgewichten belastet, so verändert sich in Gl. 2 y_u nach [1, Gl. 29], wenn wir den Einfluß des Zwischengeschirrs zunächst vernachlässigen, mit dem Betrag:

$$\Delta y_u = -\frac{h}{2} + \frac{h^2}{4B} \dots \quad (5)$$

weshalb hier der mit \bar{H}_h zu bezeichnende Parameter

$$\begin{aligned} \bar{H}_h^2 = & \left(y_u - \frac{h}{2} + \frac{h^2}{4B} \dots \right)^2 \left(1 - \frac{h^2}{s^2} - \frac{h^3}{s^2 \left(y_u - \frac{h}{2} + \frac{h^2}{4B} \right)} - \right. \\ & - \frac{h^4}{4s^2 \left(y_u - \frac{h}{2} + \frac{h^2}{4B} \right)^2} + \frac{h}{y_u - \frac{h}{2} + \frac{h^2}{4B}} + \frac{h^2}{2 \left(y_u - \frac{h}{2} + \frac{h^2}{4B} \right)^2} - \\ & \left. - \frac{s^2}{4 \left(y_u - \frac{h}{2} + \frac{h^2}{4B} \right)^2} \right) = y_u^2 \left(1 - \frac{h^2}{s^2} + \frac{h^2}{2B y_u} + \frac{h^2}{4 y_u^2} - \frac{h^4}{2B^3 y_u} - \frac{s^2}{4 y_u^2} \dots \right) \end{aligned}$$

ist. Bei gleich hohen Endpunkten gilt auch hier Gl. 3, wobei y_u in beiden Gl. dieselbe Größe bedeutet, da deren Verminderung beim Höhenunterschied h nach Gl. 5 berücksichtigt wurde. Ihr Verhältnis wird folglich:

$$\frac{\bar{H}_h^2}{H_0^2} = 1 - \frac{h^2}{s^2} + \frac{h^2}{2B y_u} + \frac{s h^2}{8 y_u^3} - \frac{h^4}{2B^3 y_u} \dots$$

Daraus wird:

$$\bar{H}_h^2 = H_0^2 \left(1 - \frac{h^2}{s^2} + \frac{h^2}{2B y_u} + \frac{s h^2}{8 y_u^3} - \frac{h^4}{2B^3 y_u} \dots \right) \quad (6)$$

Letztere Gl. stellt somit den Zusammenhang dar, der zwischen den Parametern der Kettenlinien mit beiderseitigen Spannungsgewichten besteht. Auch hier kann y_u mit Hilfe der entsprechenden Beziehungen durch H_0 , $\frac{P}{p}$ bzw. $\frac{Q}{p}$ ausgedrückt, bzw. in den Gliedern des Klammersausdruckes unmittelbar ersetzt werden. Ebenso ist es möglich s nach [1, Gl. 14] durch B , oder umgekehrt B durch s auszudrücken, wobei in den kleinen Korrektionsgliedern beide Größen in der Regel miteinander vertauscht werden können.

*

In den bisherigen Beziehungen wurde auf den Einfluß des Zwischengeschirrs keine Rücksicht genommen. Soll G auch einbezogen werden, so wird aus Gl. 2 unter Berücksichtigung von [1, S. 716, Fußnote 24, sowie Gl. zwischen Gl. 24 u. 25]:

$$\begin{aligned} H_h^2 = & \frac{Q^2}{p^2} \left[1 + \frac{G}{Q} \sin \left(\frac{h}{B} - \frac{h^3}{3B^3} - \frac{B}{2y_u} + \frac{h^2}{4B y_u} \right) \right]^2 \\ & \cdot \left[\left(1 - \frac{h^2}{s^2} - \frac{h^3}{s^2 y_u} + \frac{h}{y_u} + \frac{h^2}{2 y_u^2} - \frac{s^2}{4 y_u^2} \dots \right) \right] \end{aligned}$$

Die Spannkraft im unteren Endpunkt des Drahtes ist hiebei veränderlich. Es erscheint daher besser in den Klammersausdrücken y_u durch $y_Q = \frac{Q}{p}$ auszudrücken, wobei nach [1, S. 716, Fußnote 24]

$$y_u = \frac{Q}{p} + \frac{G \sin(\alpha - \beta)}{p} = \frac{Q}{p} \left[1 + \frac{G}{Q} \left(\frac{h}{B} - \frac{h^3}{2B^3} - \frac{B}{2y_u} + \frac{h^2}{2By_u} \dots \right) \right] =$$

$$= y_Q \left[1 + \frac{G}{Q} \left(\frac{h}{B} - \frac{h^3}{2B^3} - \frac{B}{2y_Q} + \frac{h^2}{2By_Q} \dots \right) \right]$$

ist. Dann wird:

$$H_h^2 = y_Q^2 \left[1 + \frac{G}{Q} \left(\frac{h}{B} - \frac{h^3}{2B^3} - \frac{B}{2y_Q} + \frac{h^2}{2By_Q} \dots \right) \right]^2 \cdot$$

$$\cdot \left[1 - \frac{h^2}{s^2} - \frac{h^3}{s^2 y_Q} + \frac{h}{y_Q} + \frac{h^2}{2y_Q^2} - \frac{s^2}{4y_Q^2} + \frac{G}{Q} \left(\frac{Bh}{y_Q^2} - \frac{h^2}{By_Q} \dots \right) \right] \quad (2a)$$

Ähnlich aus Gl. 3:

$$H_0^2 = y_Q^2 \left[1 - \frac{G}{Q} \cdot \frac{B}{2y_Q} \right]^2 \cdot \left[1 - \frac{s^2}{4y_Q^2} \dots \right] \quad (3a)$$

Und aus dem Verhältnis der beiden ergibt sich:

$$H_h^2 = H_0^2 \left[1 - \frac{h^2}{s^2} - \frac{h^3}{s^2 y_Q} + \frac{h}{y_Q} + \frac{h^2}{4y_Q^2} + \frac{s^2 h}{4y_Q^3} \dots + \right.$$

$$\left. + \frac{2G}{Q} \left(\frac{h}{B} - \frac{3h^3}{2B^3} + \frac{h^2}{By_Q} + \frac{Bh}{2y_Q^2} \dots \right) + \frac{G^2}{Q^2} \left(\frac{h^2}{B^2} + \frac{h}{y_Q} \dots \right) \right] \quad (4a)$$

Will man die Beziehungen bei der zusätzlichen Länge δ erfassen, so ist s durch $s + \delta$ und B nach [2, Gl. 29] durch $B + \delta - \frac{s^2 \delta}{8H_0^2} \dots$ zu ersetzen.

Dann wird:

$$H_h^2 = H_0^2 \left[1 - \frac{h^2}{s^2} + \frac{2h^2 \delta}{s^3} - \frac{h^3}{s^2 y_Q} + \frac{2h^3 \delta}{s^3 y_Q} + \frac{h}{y_Q} + \frac{h^2}{4y_Q^2} + \frac{s^2 h}{4y_Q^3} \dots + \frac{2G}{Q} \left(\frac{h}{B} - \frac{h \delta}{B^2} - \right. \right.$$

$$\left. - \frac{3h^3}{2B^3} + \frac{h^2}{By_Q} - \frac{h^2 \delta}{B^2 y_Q} + \frac{Bh}{2y_Q^2} + \frac{5h \delta}{8y_Q^2} + \frac{9h^3 \delta}{2B^4} \dots \right) + \frac{G^2}{Q^2} \left(\frac{h^2}{B^2} - \frac{2h^2 \delta}{B^3} + \frac{h}{y_Q} \dots \right) \right] \quad (4b)$$

Gl. 4a und 4b gelten folglich bei unten angebrachtem Spannungswicht, wenn auch der Zwischengeschirreinfluß in Betracht gezogen wird.

Bei beiderseitigen Spannungswichten erhalten wir weiters aus Gl. 2 mit Hilfe von [1, Gl. 27, sowie Gl. zwischen Gl. 24 und 25]:

$$\bar{H}_h^2 = \frac{Q^2}{p^2} \left[1 - \frac{h}{2y_Q} + \frac{h^2}{4By_Q} + \frac{G}{Q} \frac{h^2}{2B^2} + \frac{G}{Q} \sin \left(\frac{h}{B} - \frac{h^3}{3B^3} - \frac{B}{2y_u} + \frac{h^2}{4By_u} \right) \right]^2$$

$$\cdot \left[1 - \frac{h^2}{s^2} - \frac{h^3}{s^2 y_u} + \frac{h}{y_u} + \frac{h^2}{2y_u} - \frac{s^2}{4y_u^2} \dots \right]$$

Führen wir an Stelle von y_u auch hier $y_Q = \frac{Q}{p}$ ein, wobei jetzt:

$$y_u = \frac{Q}{p} \left[1 - \frac{h}{2y_Q} + \frac{h^2}{4By_Q} + \frac{G}{Q} \left(\frac{h}{B} + \frac{h^2}{2B^2} - \frac{h^3}{2B^3} - \frac{B}{2y_Q} + \frac{h^2}{2By_Q} \dots \right) \right] =$$

$$= y_Q \left[1 - \frac{h}{2y_Q} + \frac{h^2}{4By_Q} + \frac{G}{Q} \left(\frac{h}{B} + \frac{h^2}{2B^2} - \frac{h^3}{2B^3} - \frac{B}{2y_Q} + \frac{h^2}{2By_Q} \dots \right) \right]$$

ist, so wird:

$$\bar{H}_h^2 = y_Q^2 \left[1 - \frac{h}{2y_Q} + \frac{h^2}{4By_Q} + \frac{G}{Q} \left(\frac{h}{B} + \frac{h^2}{2B^2} - \frac{h^3}{2B^3} - \frac{B}{2y_Q} + \frac{h^2}{2By_Q} \right) \right]^2 \left[1 - \frac{h^2}{s^2} - \right.$$

$$\left. - \frac{h^3}{s^2 y_Q} + \frac{h}{y_Q} + \frac{h^2}{y_Q^2} - \frac{h^3}{4By_Q^2} - \frac{s^2}{4y_Q^2} - \frac{s^2 h}{4y_Q^3} + \frac{s h^2}{8y_Q^3} + \frac{G}{Q} \left(\frac{Bh}{y_Q^2} - \frac{h^2}{By_Q} - \frac{h^3}{2B^2 y_Q} \dots \right) \right]$$

Bei gleich hohen Endpunkten gilt auch hier Gl. 3a, folglich erhalten wir aus dem Verhältnis der beiden:

$$\bar{H}_h^2 = H_0^2 \left[1 - \frac{h^2}{s^2} + \frac{h^2}{2By_0} + \frac{sh^2}{8y_0^3} + \frac{2G}{Q} \left(\frac{h}{B} + \frac{h^2}{2B^2} - \frac{3h^3}{2B^3} + \frac{Bh}{2y_0^2} + \frac{h^2}{2By_0} \dots \right) \dots \right] \quad (6a)$$

Auf die zusätzliche Länge δ erweitert ergibt sich daraus:

$$\bar{H}_h^2 = H_0^2 \left[1 - \frac{h^2}{s^2} + \frac{2h^2\delta}{s^3} + \frac{h^2}{2By_0} - \frac{h^2\delta}{2B^2y_0} + \frac{sh^2}{8y_0^3} \dots + \frac{2G}{Q} \left(\frac{h}{B} - \frac{h\delta}{B^2} + \frac{h^2}{2B^2} - \frac{h^2\delta}{B^3} - \frac{3h^3}{2B^3} + \frac{9h^3\delta}{2B^4} + \frac{Bh}{2y_0^2} + \frac{5h\delta}{8y_0^2} + \frac{h^2}{2By_0} - \frac{h^2\delta}{2B^2y_0} \dots \right) \right] \quad (6b)$$

Die Gl. 6a bzw. 6b geben den Zusammenhang für die Parameterveränderung bei beiderseitigen Spangewichten, wenn auch der Zwischengeschirreinfluß berücksichtigt wird.

*

In der letzten Zeit ist von Lindinger eine interessante Untersuchung über die Neigungskorrektur der Jäderindrähte erschienen [2]. Auf unsere Feststellung über die Veränderlichkeit der Parameter bauend bestätigt er unsere Formeln für beiderseitige Spangewichte mit der Bemerkung, daß nur diese allein Geltung haben, gleichgültig, ob einseitiges, oder beiderseitige Spangewichte verwendet werden. [2, S. 146, Abs. 2.]

Die Lindinger'sche Herleitung ist zweifellos elegant und auch übersichtlich. Eine wesentliche Rolle spielt dabei ein Quotient¹⁾ q [2, S. 142], der folgendes Verhältnis bedeutet:

$$q = \frac{1 + \frac{B^2}{24H_0^2}}{1 + \frac{Bh^2}{24\bar{H}_h^2}} \quad (7)$$

Lindinger beweist nun mit Hilfe unserer Gl. 10 und 29 [2, S. 142], daß obiger Quotient bei den gebräuchlichen Drähten bis $h = 2$ m gleich eins angenommen werden kann und daher [2, S. 142, Gl. 18] die Beziehung besteht:

$$B_h = B \cdot q - \Delta B \cdot q \div B - \Delta B \quad (7a)$$

Die Vernachlässigung dabei beträgt nur $0,2\mu$. In Gl. 7a bedeutet ΔB nach [2, S. 141, Gl. 22]

$$-\Delta B = -\frac{Bh^2}{2s^2} - \frac{Bh^4}{8s^4} - \frac{Bh^6}{16s^6} \dots \quad (7b)$$

Ersetzt man nun s nach [1, Gl. 14] durch B , so ergibt sich:

$$-\Delta B = -\frac{h^2}{2B} - \frac{h^4}{8B^3} - \frac{h^6}{16B^5} + \frac{Bh^2}{24y_u^2} \dots \quad (7c)$$

In der Tat läßt sich Gl. 7a mit Hilfe der vorher entwickelten Gl. 6 allgemein beweisen. Ersetzt man nämlich \bar{H}_h in Gl. 7 nach Gl. 6 so wird:

$$q = \frac{1 + \frac{B^2}{24H_0^2}}{1 + \frac{Bh^2}{24H_0^2} \left(1 - \frac{h^2}{s^2} + \frac{h^2}{2By_u} + \frac{sh^2}{8y_u^3} - \frac{h^4}{2B^3y_u} \dots \right)} \quad (8)$$

¹⁾ Lindinger bezeichnet ihn mit Q , der jedoch bei uns schon das Spangewicht bedeutet.

Bedenkt man weiters, daß nach [1, Gl. 17 und 31] bei beiderseitigem Spannungsgewicht:

$$Bh^2 = B^2 \left(1 - \frac{h^2}{2B^2} - \frac{h^4}{8B^4} + \frac{Bh^2}{48y_u^3} + \frac{h^2}{24y_u^2} \dots \right)^2 = B^2 \left(1 - \frac{h^2}{B^2} + \frac{Bh^2}{24y_u^3} + \frac{h^2}{12y_u^2} \dots \right) \quad (9a)$$

ist, dann ergibt sich aus Gl. 8 unter Berücksichtigung, daß y_u nach Gl. 3 durch H_0 und s nach [1, Gl. 14] durch B ausgedrückt werden kann und umgekehrt:

$$q = \frac{1 + \frac{B^2}{24H_0^2}}{1 + \frac{B^2 \left(1 - \frac{h^2}{B^2} + \frac{h^2}{12y_u^2} + \frac{Bh^2}{24y_u^3} \dots \right)}{24H_0^2 \left(1 - \frac{h^2}{s^2} + \frac{h^2}{2By_u} + \frac{sh^2}{8y_u^3} - \frac{h^4}{2B^3y_u} \dots \right)}} = 1 + \frac{Bh^2}{48y_u^3} + \frac{B^3h^2}{288y_u^5} \dots = 1 + \frac{Bh^2}{48H_0^3} + \frac{B^3h^2}{288H_0^5} \dots \quad (10)$$

Die letzteren Glieder dieser Beziehung liefern in Gl. 7a beim 24 m Draht bis $h = 2 \text{ m}$ in der Tat nicht mehr, als rund $0,2 \mu$, weshalb sie vernachlässigt werden können. Das wichtigere Glied ist dabei $\frac{Bh^2}{48y_u^3}$, denn das folgende $\frac{B^3h^2}{288y_u^5}$ beträgt selbst nach Multiplikation mit B im Sinne der Gl. 7a nur $0,00007 \mu$. Vergleichen wir nun unsere, von Lindinger angeführte Beziehung²⁾ [2, S. 141. Gl. (31³⁾)] mit der jetzigen, aus der Lindinger'schen Untersuchung hergeleiteten Gl. 7c, so besteht ein Unterschied nur im Glied $\frac{B^2h^2}{48y_u^3}$, der eben durch Multiplikation von $\frac{Bh^2}{48y_u^3}$ der Gl. 10 mit B nach Gl. 7a entsteht.

Es ist aber zu bedenken, daß unsere von Lindinger zur Berechnung des Parameters herangezogene Gl. 29 [1, S. 716] aus den Gleichgewichtsbedingungen bei beiderseitigen Spannungsgewichten abgeleitet wurde, ebenso, wie jetzt in Gl. 7 \bar{H}_h der beiderseitigen Spannungsgewichte nach Gl. 6 zu ersetzen war. Die mit unserer, für beiderseitige Spannungsgewichte aufgestellten Gleichung übereinstimmende Lindinger'sche Gl. 34 [2, S. 145] gilt folglich auch nur für den Fall der beiderseitigen Spannungsgewichte.

Man kann aber aus q nach Gl. 7 auch unsere, für das einseitige Spannungsgewicht angegebene Beziehung [1, Gl. 18, bzw. 20.] leicht herleiten, falls statt \bar{H}_h^2 jetzt H_h^2 nach Gl. 4 eingesetzt wird. In diesem Falle erhält man nämlich:

$$q = \frac{1 + \frac{B^2}{24H_0^2}}{1 + \frac{Bh^2}{24H_0^2 \left(1 - \frac{h^2}{s^2} - \frac{h^3}{s^2y_u} + \frac{h}{y_u} + \frac{h^2}{4y_u^2} + \frac{s^2h}{4y_u^3} \dots \right)}} \quad (11)$$

Weil statt Gl. 9a in diesem Falle [Vgl. 1, Gl. 16]

$$Bh^2 = B^2 \left(1 - \frac{h^2}{2B^2} - \frac{h^4}{8B^4} + \frac{B^2h}{24y_u^3} + \frac{h^2}{24y_u^2} \dots \right)^2 = B^2 \left(1 - \frac{h^2}{B^2} + \frac{B^2h}{12y_u^3} + \frac{h^2}{12y_u^2} \dots \right) \quad (9b)$$

²⁾ Im Nenner des vorletzten Gliedes ist bei Lindinger ein Druckfehler: statt $48y_u^2$ soll richtig $48y_u^3$ heißen.

zu setzen ist, ergibt sich weiters, falls y_u durch H_0 und s durch B entsprechend ersetzt wird:

$$q = \frac{1 + \frac{B^2}{24 H_0^2}}{1 + \frac{B^2 \left(1 - \frac{h^2}{B^2} + \frac{B^2 h}{12 y_u^3} + \frac{h^2}{12 y_u^2} \dots\right)}{24 H_0^2 \left(1 - \frac{h^2}{s^2} - \frac{h^3}{s^2 y_u} + \frac{h}{y_u} + \frac{h^2}{4 y_u^2} + \frac{s^2 h}{4 y_u^3} \dots\right)}} = 1 + \frac{B^2 h}{24 y_u^3} - \frac{B^2 h^2}{32 y_u^4} \dots = 1 + \frac{B^2 h}{24 H_0^3} - \frac{B^2 h^2}{32 H_0^4} \dots \quad (12)$$

Bei Multiplikation mit B nach Gl. 7a liefert dies also noch ein nicht vernachlässigbares Glied $+\frac{B^3 h}{24 H_0^3}$ und zwar eben jenes wichtige Glied, mit dem unsere Beziehungen für einseitiges, bzw. beiderseitige Spannungswichte bei Vernachlässigung des Zwischengeschirreinflusses sich unterscheiden. (Vgl. [1, Gl. 18] und [1, Gl. 31]). Das zweite, weniger bedeutungsvolle Glied $\frac{B^2 \delta h}{8 y_u^3}$ als Unterschied zwischen beiden kann auch leicht erhalten werden, wenn man die für die Skalenablesungen δ entsprechend erweiterten Lindinger'schen Beziehungen verwendet. Die Gl. 7a wird dann [2, S. 144, nach Gl. 30], wenn ΔB_δ im Sinne von Lindinger [2, Gl. 17–19.] die auf $s + \delta$ sich beziehende Lindinger'sche Korrektur bedeutet:

$$B_{h,\delta} = B_\delta q - \Delta B_\delta q = q(B + \delta + \Delta \delta) - q \Delta B_\delta \quad (13)$$

Darin bedeutet ΔB_δ nach [2, Gl. 33] sinngemäß [Vgl. Gl. 7b und 7c, wenn statt s jetzt $s + \delta$ gesetzt wird]:

$$-\Delta B_\delta = -\frac{h^2}{2B} - \frac{h^4}{8B^3} - \frac{h^6}{16B^5} + \frac{Bh^2}{24y_u^2} + \frac{h^4}{48By_u^2} + \frac{B^3h^2}{120y_u^4} + \frac{h^2\delta}{2B^2} - \frac{h^2\delta}{48y_u^2} - \frac{h^2\delta^2}{2B^3} + \frac{h^2\delta^2}{16By_u^2} + \frac{3h^4\delta}{8B^4} \dots \quad (13a)$$

Unsere Gl. 12 gilt sinngemäß auch in diesem Falle, falls darin B durch B_δ ersetzt wird. Letztere Größe ist aber nach [2, Gl. 29 und 30.]:

$$B_\delta = B + \delta - \frac{s^2 \delta}{8 H_0^2} - \frac{s \delta^2}{8 H_0^2} \dots = B + \delta + \Delta \delta \quad (13b)$$

Diesen Ausdruck in Gl. 12 eingeführt erhalten wir q in diesem Falle in:

$$q = 1 + \frac{B_\delta^2 h}{24 y_u^3} - \frac{B_\delta^2 h^2}{32 y_u^4} \dots = 1 + \frac{B^2 h}{24 y_u^3} - \frac{B^2 h^2}{32 y_u^4} + \frac{B h \delta}{12 y_u^3} \dots = 1 + \frac{B^2 h}{24 H_0^3} - \frac{B^2 h^2}{32 H_0^4} + \frac{B h \delta}{12 H_0^3} \dots \quad (14)$$

Setzen wir diesen Wert in Gl. 13 ein, so wird daraus:

$$B_{\delta,h} = \left(1 + \frac{B^2 h}{24 H_0^3} + \frac{B h \delta}{12 H_0^3} \dots\right) \left(B + \delta - \frac{B^2 \delta}{8 H_0^2} \dots\right) - q \Delta B_\delta = B_\delta + \frac{B^3 h}{24 H_0^3} + \frac{B^2 h \delta}{8 H_0^3} - q \Delta B_\delta \quad (15)$$

d. h. man erhält so auch das zweite, von uns bei unterem Spannungswicht angegebene Glied, bzw. nach Einführung von Gl. 13a unsere für diesen Fall

angegebene Beziehung [1, Gl. 16]. Streng genommen sollte man auch in den übrigen Fällen den Quotienten q auf die zusätzliche Länge δ erweitert ermitteln, wie wir dies in Gl. 14 für das einseitige Spangewicht vornahmen. Noch richtiger ist es, wenn man q mit den Parameterbeziehungen 4a bzw. 4b und 6a bzw. 6b berechnet, da in diesem Falle auch der Zwischengeschirreinfluß unmittelbar erfaßt werden kann.

So erhalten wir z. B. bei beiderseitigen Spangewichten in Erweiterung der Gl. 10 mit Hilfe der Gl. 6a unter Berücksichtigung, daß in den kleinen Korrektionsgliedern $Q = p y_Q \doteq p y_u \doteq p H_0$ gesetzt werden kann, zunächst für B_δ :

$$q = \frac{1 + \frac{B_\delta^2}{24 H_0^2}}{1 + \frac{B_\delta^2 \left(1 - \frac{h^2}{B_\delta^2} + \frac{h^2}{12 y_Q^2} + \frac{B_\delta h^2}{24 y_Q^3} \dots\right)}{24 H_0^2 \left[1 - \frac{h^2}{s_\delta^2} + \frac{h^2}{2 B_\delta y_Q} + \frac{s_\delta h^2}{8 y_Q^3} + \frac{2 G}{Q} \left(\frac{h}{B_\delta} + \frac{h^2}{2 B_\delta^2}\right) \dots\right]}} =$$

$$= 1 + \frac{B_\delta h^2}{48 y_Q^3} + \frac{B_\delta^3 h^2}{288 y_Q^5} + \frac{2 G}{Q} \left(\frac{B h}{24 y_Q^2} + \frac{h^2}{48 y_Q^3}\right) \dots$$

Ersetzen wir nun B_δ im Sinne der Gl. 13b, dann wird:

$$q = 1 + \frac{B h^2}{48 y_Q^3} + \frac{h^2 \delta}{48 y_Q^3} + \frac{B^3 h^2}{288 y_Q^5} + \frac{B^2 h^2 \delta}{96 y_Q^5} + \frac{G}{Q} \left(\frac{B h}{12 y_Q^2} + \frac{h \delta}{12 y_Q^2} + \frac{h^2}{24 y_Q^3} \dots\right) \dots \quad (16)$$

Im Sinne der Gl. 13 und 13a erhalten wir daraus bei Multiplikation mit $(B + \delta + A \delta)$ und nach Weglassen der vernachlässigbaren Glieder nicht nur unsere Gl. 31 und 32 in [1, S. 716], sondern auch das Glied $A B_z$ der Fußnote 24 auf derselben Seite, mit dem also Gl. 31—32 noch zu ergänzen sind.

Ja, man kann mit Hilfe der Gl. 7 auch die Ölander'sche Beziehung [3, Gl. 8.], die bekanntlich nur beim konstanten Parameter richtig ist, herleiten. Bei dieser Annahme ist $H_0 = H_n$, daher

$$q = \frac{1 + \frac{B^2}{24 H_0^2}}{1 + \frac{B^2 - h^2 \dots}{24 H_0^2}} = 1 + \frac{h^2}{24 H_0^2} \dots = 1 + \frac{h^2}{24 y_a^2} \dots \quad (17)$$

Dies gibt in Gl. 7a ein nicht vernachlässigbares Glied $\frac{B h^2}{24 H_0^2}$ d. h. eben jenes Glied, durch welches sich die Ölander'sche Beziehung von unserer, für beiderseitige Spangewichte angegebene Gl. unterscheidet. [1, S. 717 erster Abs.]. Ähnlich kann man auch die Ölander'sche Beziehung für die zusätzliche Länge δ herleiten.

Wenn auch die Schlußfolgerungen der Lindinger'schen Untersuchungen nicht ganz zutreffend erscheinen, so ist seine Untersuchung dennoch als ein wertvoller Beitrag zur Korrektionsstheorie der Jäderindräfte zu werten, nicht nur, weil sie auf ganz anderem Wege die Ueberprüfung der Richtigkeit unserer Beziehungen erlaubt, sondern auch deswegen, weil man daraus durch die hier gegebenen Ergänzungen alle drei Gleichungen als Sonderfälle herleiten kann. Diese Methode kann bei entsprechender Erweiterung der

Reihenentwicklungen auch bei längeren Drähten Anwendung finden, wenn auch zu bemerken ist, daß man zur Ermittlung von q den gesuchten Wert selbst braucht und so die Herleitung nur durch fortgesetzte Annäherung geschehen muß, wobei bei längeren Drähten zur Bildung von q unter Umständen auch die höheren Glieder [2, Gl. zw. Gl. 9 und 10] heranzuziehen sind. Die fortgesetzte Annäherung konnte Lindinger nur dadurch vermeiden, daß er zur Bildung von q unsere Ergebnisse mitverwendet hat.

Noch einfacher erhalten wir aber alle unsere Korrektionsformel aus der Ölander'schen Entwicklung, falls wir dabei die Veränderung der Parameter mit Hilfe der hier gegebenen Beziehungen berücksichtigen.

Bezogene Literatur.

- [1] Über die Neigungskorrektion der Jäderin-Drähte. Zeitschr. f. Verm. 1935, S. 705 ff.
- [2] Über die Neigungskorrektion bei der Grundlinienmessung mit Jäderin-Drähten. Zeitschr. f. Verm. 1937, S. 135 ff.
- [3] Die Neigungskorrektion bei der Grundlinienmessung mit Jäderin-Drähten. Zeitschr. f. Verm. 1934, S. 110 ff.

Bodenpolitik und Bodenvermessung der Gemeinden. 2 Grundpfeiler für Bauen, Siedeln und Wohnen.

Von Stadtvermessungsdirektor Kuhnert, Stettin.

Bodenpolitik ist ein sehr weitläufiger Begriff. Die gemeindliche Bodenpolitik umfaßt die einheitliche Ausrichtung aller mit dem Grund und Boden irgendwie zusammenhängenden Aufgaben nach nationalsozialistischen Grundsätzen. Boden ist neben dem Blut das kostbarste Volksgut, das wir besitzen. Er kann weder beliebig vermehrt, noch in seiner Naturgebundenheit verlagert, also nicht etwa wie eine bewegliche Sache von einem Ort zum anderen befördert werden, wo er dringend gebraucht wird*). Vor gar nicht langer Zeit wurde der Boden noch als „Ware“ behandelt, also dem beweglichen Eigentum gleichgestellt. „Für alles Eigentum, das bewegliche wie das Grundeigentum, muß künftig gelten, daß es ein unbedingtes pflichtloses Eigentumsrecht nicht mehr gibt, daß vielmehr das Eigentum, wie jedes andere Recht, zugleich als Pflicht, als Aufgabe, als Dienst an der Volksgemeinschaft betrachtet werden muß, der Eigentümer als solcher nicht für sich losgelöst behandelt werden kann, sondern in dieser seiner Eigenschaft eingegliedert werden muß in die der Volksgemeinschaft dienende Ordnung.“ (Min. Direktor Dr. Knoll).

Der Grund und Boden kann also unmöglich uneingeschränktes Eigentum eines Volksgenossen sein, wenn das Gemeinwesen nicht geschädigt werden soll. Der Eigentümer übernimmt mit dem Grund und Boden vor allem Pflichten der Volksgemeinschaft gegenüber. Er darf nicht selbstüchtig jeden Volksgenossen beliebig ausschließen und mit dem Grund und Boden nur das tun, was er allein will, sondern muß sich als verantwortungsbewußter Ver-

*) Reg.- u. Verm. Rat Dr. R ö h r s, Bremen.

walter des Teiles des Volksvermögens betrachten, das im Grundbuch auf seinen Namen eingetragen ist.

Unser Volk ist mit dem Boden schicksalverbunden bis in alle Zeiten. Sein oder Nichtsein des Volkes hängt mit in erster Linie von der richtigen Verwendung und Verteilung des an sich viel zu knappen Lebensraumes ab. Hier liegt ein Aufgabengebiet der Gemeindeverwaltung von erheblicher Bedeutung vor, nicht etwa nur plantechnischer, sondern auch erzieherischer Art. Mit dem bloßen Umdenken des Rechtsbedürfnisses allein ist es nicht getan. Der gesamte Grundstücksverkehr eines Gemeinwesens muß zu einer praktischen Politik der Gemeindeverwaltung, zu einer nationalsozialistischen Bodenpolitik im wahrsten Sinne des Wortes werden.

Die Zeiten der Terraingesellschaften, Bodenaktiengesellschaften, Bau-
löwen usw. sind endgültig vorüber. Die Gemeinde als Zelle des Staates hat die auf Erwerb abgestellte Grundstücks politik dieser Gesellschaften abgelöst und betreibt auf eine andere Art Boden-Vorratswirtschaft, nämlich als „Treuhänder der Volksgemeinschaft“. Sie hat nur soviel Grundstücke zu erwerben, wie „zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden“ (Deutsche Gemeindeordnung §§ 7—61). Die DGO schiebt also einer übermäßigen Schaffung gemeindlichen Eigentums einen Riegel vor, gibt aber andererseits Ordnung und Richtung für die Vermögensbeschaffung und -verwaltung.

Unter Zurverfügungstellung ihres eigenen Grund und Bodens ist die Stadtverwaltung in der Lage, helfend einzugreifen, wenn es sich um die Bereitstellung von Land für Wohnungs- und Siedlungsbau handelt. Aber auch die Durchführung aller Aufgaben der Landesplanung und des Städtebaus und damit die zukünftige Entwicklung des Gemeinwesens überhaupt hat eine vorausschauende großzügige Bodenwirtschaft zur Voraussetzung.

Es ist also notwendig, daß sich die Stadtverwaltung zunächst verschiedenartiges, möglichst über das ganze Stadtgebiet und die engeren Nachbargebiete verteiltes Gelände in ausreichender Größe zu angemessenem Preise frühzeitig sichert.

Es gibt aber noch weitere Möglichkeiten, bei der Bereitstellung von Baugelände, und zwar ohne endgültige Landhergabe helfend einzugreifen. Die Stadtverwaltung kann durch Einwerfen ihres Grundbesitzes in einen Tausch oder eine Umlegung zwecks besserer Gestaltung der Bauflächen bestimmte Siedlungsvorhaben an bestimmten Stellen ermöglichen. Sie bekommt letzten Endes, wenn auch an anderer Stelle, ihren Grundbesitz zurück für eine spätere Verwendung mit gleichem Ziel.

Auch die pachtweise Hergabe von Land für alle möglichen Zwecke der Industrie, Landwirtschaft und des Kleingartenwesens stellt einen nicht unbedeutenden Einsatz gemeindlichen Grundeigentums dar.

Beschaffung und Abgabe des Bodens sind also zwei Faktoren der Bodenpolitik, die untrennbar miteinander verbunden sind, wobei aber der Abgabe des Bodens ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Hier

ist die Stadtverwaltung in der Lage, die nationalsozialistischen Grundsätze im Grundstückswesen zu verwirklichen. Sie wird deshalb kein Land bedingungslos abgeben, denn sie hat als „Treuhänderin der Volksgemeinschaft“ darüber zu wachen, daß jede Spekulation ausgeschaltet wird, daß sich ferner die zukünftige Verwendung des Bodens nicht nur bautechnisch und ästhetisch, sondern auch volkswirtschaftlich in den Stadtkörper einfügt und somit jeder Volksgenosse seinen gebührenden Anteil am deutschen Raum erhält.

Die Stadtverwaltung muß sich deshalb durch Bildung von Reichsheimstätten oder durch Eintragung eines Vorkaufsrechts ihre notfalls erforderliche Wiedereinschaltung als Eigentümerin sichern. Sie legt zweckmäßig in den Verträgen die bauliche oder sonstige Verwendung des Geländes technisch, ästhetisch und zeitlich fest und stellt die Nichteinhaltung der Verabredungen unter hohe Vertragsstrafen.

Die Beleihungsfähigkeit der unter diesen Bedingungen verkauften Grundstücke ist durchaus nicht gehemmt, denn die Stadtverwaltung läßt sich selbstverständlich bezüglich der Rangordnungen im Grundbuche bei klaren und ordentlichen Verhältnissen von großzügigen auf das Ganze gerichteten Ansichten leiten.

Die Einschaltung der Stadtverwaltung als Grundstückseigentümerin darf aber nicht dazu führen, daß jeder Volksgenosse nun glaubt, die Gemeinde habe zur Verwirklichung seines Bauvorhabens für die Bereitstellung des benötigten Geländes zu sorgen. Das kann niemals der Sinn gemeindlicher Bodenpolitik sein. Die Privatinitiative der Grundstücksverkäufer und Grundstücksmakler muß stets eingeschaltet bleiben, wohl aber muß die Stadtverwaltung völlige Uebersicht über alle Grundstücksbewegungen und über verwendungsbereites Bauland innerhalb ihres Hoheitsbereiches behalten. Beratung der Grundstücksinteressenten durch die städtischen Dienststellen über die Verwendungsmöglichkeiten vor endgültigen Grundstückskäufen ist unerlässlich und bei größeren Objekten auch bezüglich der Preisgestaltung zu empfehlen, damit die Käufer vor Fehlleitungen ihres Kapitals bewahrt werden und für dessen volkswirtschaftlich richtigen Einsatz gesorgt werden kann.

Die gemeindliche Bodenpolitik bedeutet also viel mehr als bloßer An- und Verkauf von Grundstücken. Der Einfluß der Stadtverwaltung allein hierdurch wäre zu gering. Wohl kann die Gemeinde durch An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem gewissen Grade Angebot und Nachfrage regeln und preisbildend eingreifen, aber den Ausschlag bringen erst die neuen Gesetze der Reichsregierung, die den Gemeinden die Verpflichtung auferlegen, dafür zu sorgen, daß bei jeder Bauabsicht die Belange des Städtebaues und der Landesplanung gewahrt bleiben und daß durch Preisregulierung volkswirtschaftlich gerechtfertigte Mieten entstehen.

Die Preisregulierung ist der wichtigste Faktor der gesamten Bodenpolitik der Gemeinde. Ohne Wertbeurteilung ist ein Grundstücksverkehr niemals möglich gewesen. Leider entstanden die Preise früher auf Grund

rein wirtschaftlicher Erwägungen ohne obrigkeitliche Kontrolle. Die neuerliche Einschaltung der Preisbildungsstellen auch für den Grundstücksverkehr trifft den Kern der Grundstücks politik und wird sich in Zukunft unübersehbar segensreich für das Volksganze auswirken.

Die Gemeinden sind beauftragt, den Preisstopp-Erlaß für Grundstücke durchzuführen. Sie müssen sich bewußt sein, daß es sich hier um eine einschneidende Angelegenheit handelt, die schärfste Überlegung und größte Behutsamkeit erfordert. Hier sind diejenigen Kräfte mobil zu machen, die auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten und ihrer Verbindung mit dem Boden und dem Volke für derartige Aufgaben des Staates besonders befähigt sind, nämlich die Vermessungsingenieure.

In den meisten Stadtvermessungsämtern sind Kaufpreissammlungen vorhanden als Niederschlag langer Beobachtungen auf dem Grundstücksmarkt. Wo es nicht der Fall ist, ist nunmehr eine solche Sammlung an Hand der bei der Durchführung des Preisstopp-Erlasses durchlaufenden Grundstücksverträge eingerichtet und zu einem Wertkataster ausgebaut worden. Damit ist das Vermessungsamt der Gemeinde wie keine andere Stelle in der Lage, sich ein Urteil über die tatsächlichen Grundstückswerte unter Berücksichtigung nationalsozialistischen Rechtsbegriffs zu bilden und sich das Vertrauen der Bürgerschaft zu seinen Schätzungen zu erwerben.

Viele Gemeinden haben schon vor dem Preisstopp-Erlaß den selbstverständlichen Schritt getan und ihren Stadtvermessungsämtern die Überwachung der Grundstücksbewegung und die Preisgestaltung der Grundstücke übertragen und sie zu Liegenschaftsämtern ausgebaut. Der „der Scholle verhaftete Mensch“, wie Ministerialrat Pfitzer einmal den Vermessungsingenieur genannt hat, verfügt auf Grund seiner Volksverbundenheit, seiner eingehenden Kenntnisse vom Raum des Gemeinwesens und der Tatsache heraus, daß er täglich den von ihm beherrschten Raum in das Kartenbild zu übersetzen gezwungen ist, über die besten Qualitäten zur Vertretung der Gemeinde als Treuhänderin des gemeindlichen Grundbesitzes. Wie der Dichter Otto Rombach in einem Roman den Vermessungsmann als „einen Besessenen der Landschaft und des Erdreichs“ kennzeichnet, so sieht die Bürgerschaft ihren Vermessungsingenieur und hat Vertrauen zu ihm.

Schon durch die Tatsache, daß dem Vermessungsingenieur in der Gemeindeverwaltung jede technische Maßnahme innerhalb des Gemeindegebietes und an seinen Grenzen deswegen bekannt wird, weil man ihn zuerst einschaltet, ihn bei der Ausführung des technischen Projektes dauernd braucht und nach Vollendung des technischen Eingriffs in die Landschaft ihn für die Kartenergänzung, grundbuchliche Regelung usw. immer noch benötigt, ist die Einschaltung des Vermessungsingenieurs auch in das Liegenschaftswesen gegeben.

Besonders wertvoll muß deswegen auch seine Mitwirkung bei der Bewertung der Grundstücke sein. Wo in der Gemeindeverwaltung gibt es eine geeignetere Stelle zur Aufstellung und Fortführung eines Wertkatasters und Grundstückslagerbuchs als beim Stadtvermessungsamt?

Ebenso wie es auf der Hand liegt, daß jeder Siedlungspolitik der Gemeinde eine gesunde Bodenpolitik vorangehen muß, muß vorweg und nebenher noch eines laufen, wenn die Übersicht gewahrt bleiben soll, wenn die ordnende Hand des Gemeinwesens planend gestalten will, wenn wichtige Entschlüsse für die Gegenwart und Zukunft zu fassen sind und wenn schließlich die rechtliche Sicherheit des Grund und Bodens gewährleistet werden soll: Die Bodenvermessung.

Die Schaffung bildlicher Darstellungen also Karten vom Grund und Boden mit allen seinen Beziehungen und Zusammenhängen, seiner Form und Gestalt, seiner Bewachsung und Bebauung, selbst seiner geologischen Lagerung ist Vorbedingung für Bauen, Siedeln, Wohnen, wie überhaupt für jede Raumordnung und Bodenpolitik. „Das soziale Problem ist ein Problem des Raumes und der Verteilung der Menschen im Raum. Wer den Raum ordnen und beherrschen will, kann Karten nicht entbehren“ (Min.Rat Pfitzer RIM).

Die Bestandsaufnahme des Grund und Bodens findet aber nicht nur in Karten ihren Niederschlag. Bücher, Verzeichnisse, Statistiken über Eigentümer, Flächen, Nutzung, Werte usw. sind nötig, um das Bild vom Boden zu vervollständigen.

Die staatlichen Katasterkarten und -bücher reichen für die genannten Zwecke nicht aus, denn sie dienten einstmals nur Steuerzwecken und sind den neuen Ansprüchen der Technik, Wirtschaft und Bodenpolitik noch nicht gefolgt. Die größeren Gemeindeverwaltungen haben deshalb zur Selbsthilfe gegriffen und durch ihre Stadtvermessungsämter hochwertige Plan- und Kartenwerke herstellen lassen. Vorbildlich ging man hier vor. Die neuesten Errungenschaften der Luftbildmessung und der Photomechanik wurden angewandt. Wenn irgend möglich wurden Rahmen und Darstellung der städtischen Kartenwerke der Deutschen Grundkarte angepaßt, um die Ergebnisse eines Tages auch übergemeindlichen Aufgaben nutzbar machen zu können. Die Vielseitigkeit der Planwünsche einer Stadtverwaltung ist ungeheuer. Sie können nur erfüllt werden von einer Stelle, die in engster Fühlung mit der Verwaltung und Technik der Stadt verbunden ist und aus dem reichen Schatz jahrzehntelanger Erfahrungen unbeschwert von bürokratischen Hemmungen neue Erkenntnisse schöpft, immer neue Karten schafft und, was das wichtigste ist, für deren Fortführung tatsächlich laufend sorgt. Diese Stelle ist das Stadtvermessungsamt.

Es ist ein Gebot der Rationalisierung, daß die richtigen Kräfte an der richtigen Stelle stehen sollen, daß mit dem geringsten Aufwand die bestmögliche Leistung erzielt werden soll. Die Stadtvermessungsämter sind für die Kartographie und die Bodenpolitik der Städte, für das Bauen, Siedeln, Wohnen, tatsächlich 2 Grundpfeiler, die durch nichts erschüttert werden dürfen.

Tagung für Umlegung und Neubildung deutschen Bauerntums.

Von Diplomingenieur Günstler, Direktor des Flurbereinigungsamts München,
Leiter des Ausschusses Flurbereinigung im DVW.

Zum 1. Male seit Inkrafttreten der Reichsumlegungsordnung fand in Königsberg, dem Haupt des deutschen Bollwerks Ostpreußen eine gemeinsame Tagung der mit der Durchführung landwirtschaftlicher Umlegungen und der Neubildung deutschen Bauerntums betrauten Beamten (soweit abgeordnet) vom 17. — 19. November 1938 statt. Es war ein reichhaltiges Programm, aufgestellt vom Reichsernährungsministerium, das neben umfangreichen fachlichen Vorträgen auch Gelegenheit bot, Besichtigungen von ausgeführten Unternehmen und Siedlungssachen, welche für Ostpreußen typisch sind, vorzunehmen. Im Zuge dieser Besichtigung konnte der Grenzstadt Marienburg an der Nogat mit ihrer deutschen Ritterordensburg ein Besuch abgestattet werden.

Etwa 500 Teilnehmer aus allen Gauen Großdeutschlands mit Vertretern aus der Ostmark konnte der Leiter der Tagung, Ministerialdirektor, Staatsminister a. D. Riecke vom Reichsernährungsministerium begrüßen und dabei ausführen, daß sich die Tagungsteilnehmer der geschichtlichen Bedeutung des Landes bewußt sein möchten. Sie hätten nun Gelegenheit, mit offenen Augen und offenen Herzen die Schönheiten der Provinz Ostpreußen zu genießen.

Zur Umlegung selbst sprach Ministerialdirektor Riecke über die großen Möglichkeiten der Reichsumlegungsordnung. Das Ziel sei eine innere und äußere Strukturwandlung im Dorfe bzw. in seiner Gemarkung. Ein neuer Kern von Erbhöfen soll geschaffen werden durch Landzulage für kleinere Höfe. Dieses Land kann u. A. durch Ankauf von unwirtschaftlichen Zwergbetrieben, durch Aufbonitierung bei Meliorationen und durch Landabgabe der Beteiligten an Stelle der Barkosten für die Umlegung beschafft werden.

Durchgreifende Umlegungen sollen die weitgehende Verwendung arbeitssparender Maschinen ermöglichen, deren Anschaffung beispielsweise bei Schleppern auch gemeinschaftlich erfolgen kann. Die Neubildung deutschen Bauerntums, Umsiedlungen und Neusiedlungen in enger Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand und den Siedlungsbehörden sind wichtige, vorrangige Aufgaben.

Bei allen bodenverbessernden Maßnahmen ist das Landschaftsbild nach Möglichkeit zu erhalten und zu verbessern.

Der Tagungsverlauf bestand aus Vorträgen und Besichtigungen wie folgt:

Vorträge am Donnerstag, den 17. November:

- I. Welche betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen und sonstigen Maßnahmen in der Landwirtschaft sind besonders geeignet, die Erzeugung zu beeinflussen?

Ref.: Vertreter der Landesbauernschaft Ostpreußen, Dr. Bartsch.

- II. Zentrale Lenkung des Arbeitseinsatzes zur Durchführung der Landeskulturarbeiten innerhalb einer Provinz.
Ref.: R. u. VR. a. D. Ringewaldt (Landeskulturabt.) Stettin.
Mitref.: OR. u. BR. Demont, LKA. Koblenz,
Provinzialbaurat Althaus, Königsberg.
- III. Der Ausbau der Wege und Gewässer im Umlegungsverfahren unter dem Gesichtspunkt der Verknappung der örtlichen Arbeitskräfte.
Ref.: Regierungsdirektor König, LKA. Münster,
Mitref.: OR. u. KR. Gärtner, LKA. Kassel.
- IV. a) Wichtige Gesichtspunkte für die nach der RUO. durchzuführenden Reichsautobahnnumlegungen; insbesondere
1. Ausdehnung der Umlegungsbezirke bei etwa erforderlichen oder zweckmäßigen Meliorationen und sonstigen Verbesserungen;
 2. Notwendigkeit der möglichst frühzeitigen Fühlungnahme mit der Reichsautobahn (O.B.R.) — schon bei den Vorarbeiten — zur Vermeidung von etwaigen planerischen Fehlmaßnahmen.
- Ref.: R. u. VR. Reccius, LKA. Hannover.
- b) die Aufbringung der Verfahrens- und Ausführungskosten bei Umlegungen nach § 1 Abs. 2 und § 57 RUO., insbesondere die Folge und die Tragweite des § 134 RUO.
Ref.: OR. u. LKR. Kaminsky, LKA. Hannover.
- c) Ansprüche der Teilnehmer gegen das Unternehmen „Reichsautobahnen“ und ihre praktische Erledigung in der Umlegung.
Ref.: R. u. KR. Dr. Mawick, LKA. Münster,
Mitref.: R. u. KR. Wachendorf, LKA. Koblenz, auch für a) und b).
- V. Ziele und Aufgaben des Reichsnährstandes bei der Umlegung.
Ref.: Vertreter des Reichsnährstandes, Dr. Kuhlewind, Berlin.
- VI. Vereinfachung der Beschaffung der Kredite für Umlegungen.
Ref.: R. u. KR. Dr. Heckenbach, LKA. Münster,
Mitref.: R. u. LKR. Küsters, LKA. Koblenz.
- VII. Vereinfachte Grundbuchberichtigung in Umlegungssachen vor der endgültigen Neumessung.
Ref.: OR. u. KR. Junker, LKA. Stettin,
Mitref.: R. u. VR. Flegel, LKA. Magdeburg.
- VIII. Erfahrungen bei der Auflockerung von Ortslagen, insbesondere über
- a) die Bereitwilligkeit der betroffenen Teilnehmer,
 - b) die finanzielle Abwicklung und
 - c) die verfahrensmäßige Behandlung der Maßnahmen.
- Ref.: R. u. LKR. Dr. Fuhrberg, LKA. Koblenz,
Mitref.: R. u. KR. Dr. Cosack, LKA. Kassel.

In der Aussprache haben Stellung genommen:

Zu II. Min.Rat Wolf, Reichsernährungsministerium,

„ III. u. VI. Min.Direktor Riecke, Reichsernährungsministerium,

„ IV. c) Oberregierungsrat Dr. Höfig, Reichsernährungsministerium,

Zu VI. Dr. Wichmann, Rentenbankkreditanstalt.

„ VII. Oberreg.- u. Verm.Rat Schreiber, Reichsernährungsministerium,
Landeskulturrat Reich, Darmstadt.

Freitag, den 18. November: Besichtigung der Neubauernhöfe in Popelken, Treuschhof, anschließend ins große Moosbruch mit Besichtigung eines Neubauerndorfes bei Wilhelmsbruch, im Aufbau begriffen. Weiterhin Besichtigung einer alten Moosbruchsiedlung aus der Zeit Friedrichs d. Großen.

Aus der an die Tagungsteilnehmer abgegebenen Beschreibung des großen Moosbruches sei erwähnt, daß das zusammenhängende Moorgebiet im östlichen Randgebiet des Kurischen Haffs in den Kreisen Labiau und Elchniederung (Regierungsbezirk Gumbinnen und Königsberg) liegt mit einer Größe von 16 000 ha, hievon etwa $\frac{3}{5}$ Hochmoor und $\frac{2}{5}$ Niedermoor.

Die Besiedlung der Hochmoorränder setzte bereits vor der Zeit Friedrichs des Großen ein. 1756 entstand die erste Kolonie Alt-Heidlauken. Die von dem preußischen Forstfiskus fortgesetzte Siedlungstätigkeit führte bis zum Jahre 1900 zur Gründung von 12 Zeitpacht- und 3 Eigentumskolonien. Die durchschnittliche Größe des einzelnen Kolonats beträgt 2 bzw. 3 ha. Die Nutzung des Moorbodens geschieht einseitig durch Kartoffelbau. Von der früheren Generalkommission wurde die Kolonie Elchtal mit 39 Siedlungen von je 10 ha Größe gegründet. Zur Zeit befinden sich im großen Moosbruch etwa 800 Kolonistengehöfte mit einer Bevölkerungszahl von ca. 6000 Menschen.

Vorträge am gleichen Tage.

1. Möglichkeiten zur Neubildung deutschen Bauerntums im Umlegungsverfahren bei Anwendung der §§ 50, 53 und 136 der RUO. und Mitwirkung von Siedlungsgesellschaften bei Auflockerung von Dorflagen im Umlegungsverfahren.

Ref.: R. u. KR. Menk, LKA. Kassel,

Mitref.: R. u. KR. Söhrnsen-Petersen, LKA. Kiel.

2. Verfahren, betr. Anliegersiedlerschein und Vereinfachung desselben.

Ref.: R. u. KR. von Laer, LKA. Berlin.

3. Beseitigung von Neubauern, die den Anforderungen nicht entsprechen.

Ref.: Oberregierungsrat Riedle, Bayr. Staatsministerium für Wirtschaft.

In der Aussprache hat Stellung genommen:

zu 1. Landeskulturrat Reich, Darmstadt.

Ursprünglich war beabsichtigt, Besprechungen zu den Referaten auf einen größeren Kreis der Verhandlungsteilnehmer auszudehnen, um die gegenseitigen Erfahrungen auszutauschen und Anregungen geben zu können. Leider hat hierzu die Zeit nicht ausgereicht, wenn auch auf dem anschließenden Kameradschaftsabend wohl noch engerer fachlicher Meinungsaustausch möglich war. Bei den jährlichen außerordentlich wünschenswerten Wiederholungen solcher Tagungen in den verschiedenen Teilen Großdeutschlands empfiehlt sich daher die Abstimmung des Programms auf die Zeit und umgekehrt.

Am Samstag, den 19. November fand die Besichtigung der Umlegungs- und Umsiedlungssache Tolke mit am Frischen Haff statt. Das Ge-

lände ist zum Teil stark wellig. Hier bedarf nicht nur die Gemarkung einer durchgreifenden Flurbereinigung, sondern auch die Ortschaft einer gründlichen Auflockerung. Die Wirtschaftshöfe liegen in unglaublicher Enge nebeneinander. Die Gebäulichkeiten der einzelnen Betriebe (zum Teil bis zu 80 Morgen Fläche) stehen in vielen Fällen getrennt und auf fremdem Grund. Etwa 8 Höfe sollen daher in die Flur hinaus verlegt werden. Bemerkt wird noch, daß Tolkemit auch Industrie besitzt und in der Systemzeit etwa jeder 3. Mann arbeitslos war.

Die Besichtigungsfahrten haben gezeigt, daß das Land Ostpreußen reizvolle landschaftliche Abwechslung bieten kann. Zum Teil wurde die Reichsautobahn benützt, die zunächst nur eine Fahrbahn aufweist. Grund und Boden für die zweite Fahrbahn ist bereits vorgesehen.

Viele Tagungsteilnehmer fuhren noch am Sonntag, den 21. November über Allenstein zum Reichsehrenmal nach Tannenberg. Trutzig und wehrhaft erscheint der monumentale Denkmalsbau mit 8 wuchtigen Türmen. Die Stätte, an der das deutsche Volk seinen Feldherrn Hindenburg zur letzten Ruhe gebettet, ist urdeutsche Erde. Schon vor unserer Zeitrechnung saßen Germanen am Unterlauf der Weichsel. Ritter und Siedler aus fast allen deutschen Stämmen wurden später (13. Jahrhundert) hier ansässig.

Wurzel und Kraft Ostpreußens ist zu allen Zeiten das ganze Reich gewesen. Wie überall in diesem deutschen Bollwerk noch die alten Burgen und Wehranlagen stehen, so lebt noch in ganz Ostpreußen der Geist des Hochmeisters Herrmann von Salza in Marienburg, dessen Denkmalssockel im Zusammenhang mit der im Jahre 1920 erfolgten Abstimmung die Inschrift trägt:

Dies Land bleibt Deutsch.

Die Pflege der Beziehungen zwischen dem zivilen und dem militärischen Vermessungswesen.

Eine Aufgabe des Deutschen Vereins für Vermessungswesen.

Von Verm.-Ing. M. Nasemann,

Vorsitzer der Gaugruppe Niedersachsen in Hannover.

In dem Gesetz vom 3. Juli 1934 über die „Neuordnung des Vermessungswesens“ ist in § 2 Abs. 2 gesagt: „Den Forderungen der Reichsverteidigung ist in erster Linie Rechnung zu tragen.“ Die vom Reichsministerium des Innern seither erlassenen Verordnungen stehen daher im Zeichen „eines Generalangriffs auf die Rückstände im Punktnetz sowie im Karten- und Planmaterial“, wie es in der Begründung zu dem obigen Gesetz heißt. Für den Deutschen Verein für Vermessungswesen und seine Gaugruppen ergibt sich hieraus die Verpflichtung, in diesem Sinne mitzuarbeiten; denn nur wenn jeder Berufskamerad von dem Willen und der Einsicht beseelt ist, die Verordnungen der Zentralstelle zum Leben zu erwecken, werden die Anforderungen des Gesetzes wirklich zu erfüllen sein.

In der Gaugruppe Niedersachsen im DVW. ist versucht worden, diesem Ziele näherzukommen durch eine Folge von Arbeitstagen, die auf der Jahreshauptversammlung der Gaugruppe am 5. 3. 38 eingeleitet wurden durch den Vortrag des Oberregierungsrats Löhnert vom Reichskriegsministerium über „Heeresvermessung“. Hier wurde gezeigt, welch große Bedeutung das Vermessungswesen für die kämpfende Truppe hat und wie sehr es der kameradschaftlichen Zusammenarbeit bedarf zwischen dem zivilen und dem militärischen Vermessungswesen, wenn wirklich den Forderungen der Reichsverteidigung Rechnung getragen werden soll. Der Vortrag enthielt zunächst einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Heeresvermessungswesens. An Hand vieler Tafeln und Formblätter wurden wir sodann bekannt gemacht mit den Arbeiten im Felde, seinen Signalen, seinen Instrumenten und seinen Rechenmethoden. So ergab sich ein klarer Einblick in das Aufgabengebiet der modernen Heeresvermessung.

Nichts lag näher, als sich in dem folgenden Vortrag einmal mit dem „Kriegsvermessungswesen“ zu befassen. Von ihm hat Ministerialrat Pfitzer in seiner grundlegenden Rede auf der 36. Tagung des DVW. am 1. 12. 35 über „Aufgaben und Aufbau einer Reichsvermessung“ folgendes gesagt: „Die Spuren des Weltkrieges in der Geschichte des Vermessungswerkes sollen uns schrecken, irgendwie zu Halbheiten überzugehen. Vom Kriegsvermessungswesen der deutschen Armee war niemand befriedigt. Unsere ehemaligen Feinde, besonders die Engländer, haben es abfällig beurteilt.“ So war es denn sehr lehrreich, über das Kriegsvermessungswesen von berufener Seite Näheres zu erfahren. Stadtvermessungsdirektor Gerster-Hannover, der im Weltkrieg als Trigonometer an der russischen Front hauptsächlich in den baltischen Ostseeprovinzen tätig war, bestätigte in seinem Lichtbildervortrag vom 23. 4. 38 über „Kriegsvermessungswesen und Dreiecksmessungen in Rußland“ nur zu sehr das oben wiedergegebene Urteil. Man erkannte, wie wenig das ehemalige zivile Vermessungswesen auf den Heeresdienst eingestellt war, wie wenig von der Regierung des kaiserlichen Deutschlands vorbereitet war, um das zivile Vermessungswesen im Kriegsfalle sofort für die Reichsverteidigung einsetzen zu können. Diese interessanten Ausführungen schilderten Zustände, die nie wieder eintreten dürfen, will man nicht einsatzfähige Kräfte unausgenutzt lassen, oder durch Halbheiten und falschen Einsatz die Schlagkraft der kämpfenden Truppe gefährden.

Der Vortrag Löhnert hatte gezeigt, daß heute die unbedingt notwendige Vorbereitung zum vollen Einsatz des Vermessungswesens für die Forderungen der Reichsverteidigung bereits getroffen ist. Doch kann sich wohl nur derjenige Berufskamerad ein richtiges Bild von den Auswirkungen machen, der als Soldat mit dem „Heeresvermessungswesen“ in Berührung gekommen ist.

So war es denn dankbar zu begrüßen, daß die Gaugruppe von dem Kommandeur der Beobachtungsabteilung 31, die in Braunschweig ihren Standort hat, und von der mehrere Offiziere bei den vorhergehenden beiden Veranstaltungen unsere Gäste gewesen waren, eine Einladung zu einer Übung der Truppe am 27. 5. 38 erhielt. Als Übungsgebiet war eine Gegend im

Kreise Burgdorf, etwa 8 km nördlich Peine, gewählt worden. Rund 150 Berufskameraden hatten sich zur Teilnahme gemeldet.

Nach der Ankunft in Abbensen, das bei schönstem Sonnenschein mit vier Autobussen über die Reichsautobahn erreicht wurde, machte uns Oberleutnant Matschoss an Hand einer reichhaltigen Sammlung von Schaubildern mit den Aufgaben und dem Aufbau einer Beobachtungsabteilung bekannt.

Hiernach fallen den Beobachtungsabteilungen drei wichtige Aufgaben zu:

1. die Schaffung der Schießgrundlage für die Artillerie,
2. die Aufklärung und Bekämpfung verdeckt feuernder feindlicher Batterien,
3. die taktische Überwachung des Gefechtsfeldes.

Aus diesen Aufgaben, die im wesentlichen artilleristischen Charakter tragen, ergibt sich, daß die B.-Abteilungen als Artillerietruppe anzusehen sind und dementsprechend auch eingegliedert werden. Daher gehört zu jedem Artillerieverband einer Division auch eine B.-Abteilung, die dem Artilleriekommandeur unmittelbar unterstellt ist. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die B.-Abteilung gegliedert in den Stab mit Nachrichtentrupp, Wetterzug und Druckereitrupp und in vier „Batterien“, die Vermessungsbatterie, die Schallmeßbatterie, die Lichtmeßbatterie und die Ballonbatterie. Der Druckereizug hat die Aufgabe, mit Hilfe der pausfähigen Zellen-Originale, die entsprechend den Vermessungsergebnissen ergänzt sind, die für die Truppe erforderlichen Kartenumdrucke herzustellen. Der Wetterzug hat, namentlich für die Zwecke der Artillerie Windrichtung, Windstärke, Temperatur, Feuchtigkeitsgehalt, Druck, Schichtung usw. der Luft festzustellen, aus denen der Artillerist die „W.E.“ (Witterungs-Einflüsse) errechnet.

Im Anschluß an diesen Einleitungsvortrag gab der Abteilungskommandeur, Oberstleutnant Loch, den Batterieführern die „Lage“ bekannt:

Der Rückzug des Feindes war jenseits eines kleinen Flübchens zum Stehen gekommen, und es bestand die Möglichkeit, daß der Kampf für kurze Zeit als Stellungskrieg geführt werden mußte. Den Batterieführern der Schall- und Lichtmeßbatterie wurde aufgegeben, an je 4 bzw. 5 Punkten, deren ungefähre Lage angegeben wurde, Schallmeßstellen und Lichtmeßstellen einzurichten und diese mit den Auswertestellen durch Draht zu verbinden. Die V.(Vermessungs)-Batterie hatte die Schall- und Lichtmeßstellen einzumessen und für die 3 Abteilungen des zur Division gehörigen Artillerie-Regiments die Festpunkte zu schaffen. Anschließend an die Befehlsausgabe führen die vier Wagen querfeldein zu den einzelnen Batterien, wo die Befehlsübermittlung der Batterieführer an die Zugführer erfolgte.

In 3 Gruppen geteilt, begaben wir uns dann zunächst zu den drei Zügen der V.-Batterie, um diese bei ihrer Arbeit zu sehen. Wir wurden dabei in einem Sondervortrag über ihre Spezialaufgaben unterrichtet. So mußte der eine Zug, bevor er mit seiner Vermessung beginnen konnte, zunächst noch einen A.P. bestimmen. Es wurde dabei das Vorwärtseinschneiden im „geschlossenen Dreieck“ verwendet; d. h. der Neupunkt wurde von zwei Festpunkten aus bestimmt; jedoch wurden die Winkel auf allen drei Punkten gemessen und ihre Summe auf 200° abgestimmt. Außer dem Vorwärtsein-

schneiden im geschlossenen Dreieck oder im offenen Dreieck (von mindestens drei Punkten) werden noch der Streckenzug (Polygonzug) und das Anhängerverfahren (Polarverfahren) zur Bestimmung der Festpunkte angewandt. Hierbei darf die Strecke, der radius vector, durch Absetzen von 200^m beliebig verlängert werden, wenn abschließend mindestens eine Kontrolle vorhanden ist. Ihre Länge wird durch optische Distanzmessung der Teilstrecken ermittelt. Das Rückwärtseinschneiden wird nicht angewandt.

Die V.-Batterie verfügt über Zeiß-Theodolite mit 400^g-Teilung. In den Streckenzügen werden die Brechungswinkel in zwei Lagen mit dazwischen beliebig verstelltem Teilkreis gemessen. Die Ermittlung der Strecken erfolgt mittels der horizontalen Zeißlatte durch dreimalige Messung des parallaktischen Winkels nach zwei im Abstände von 2,00 m auf der Latte befindlichen Dreiecken. Zur groben Sicherung wird die ungefähre Entfernung mittels der Fäden der Strichlatte nach dem Reichenbachschen Prinzip an der geteilten Latte abgelesen. Instrument, Latte und der auf dem Theodolit befindliche Zielstab sind für Nachtbeobachtung beleuchtbar. Die Latte ist doppelseitig gestrichen und wird mittels Theodolit jeweils etwa in der Mitte der einzelnen Strecke eingefluchtet. Die Ergebnisse der von Kanonieren oder Gefreiten ausgeführten Beobachtungen werden sofort durch Kraffradfahrer an die Auswertestellen gebracht. Hier erfolgt die Ausführung jeder Rechnung und zwar zur Kontrolle durch 2 Rechentrupps unabhängig voneinander.

Für uns schlachtenbummelnden Vermessungsfachleute war es nun außerordentlich bemerkenswert, daß z. Zt. der Uebung ein Ausbildungslehrgang der A.V.T.s (Artillerievermessungstrupps) von der Beob.Abt. abgehalten wurde. Es war hierdurch möglich, die Uebung mehr kriegsmäßig aufzuziehen. Die A.V.T.s waren beauftragt, ihre Feuerstellungen einzumessen. Sie arbeiten entweder im Anhängerverfahren (s. oben!) oder mittels Streckenzuges. Als Instrument wird der Richtkreis benutzt. Die Streckenmessung geschieht nach Reichenbach mittels einer 5 cm-E-Latte.

Nachdem wir uns von der Arbeit der Vermessungsbatterie unterrichtet hatten, wurde einer Lichtmeßstelle ein Besuch abgestattet. In einem Sonder Vortrag wurden zunächst die Aufgaben der Lichtmeßbatterie erläutert. Sie hat neben der Standortbestimmung feindlicher Geschütze durch Anschneiden des Mündungsfeuers bzw. -rauches und der Lenkung des eigenen Feuers bei Tage vor allem die Bewegung der feindlichen Truppen und der vorderen eigenen Linie zu beobachten. Außerdem soll sie noch durch Anschneiden der „hohen Sprengpunkte“ nach Richtung und Höhe die eigene Artillerie einschließen. Dieses Verfahren ist besonders dann anzuwenden, wenn entweder die Einschlagstelle wegen der Deckungen nicht zu beobachten ist oder wenn überraschend ein Feuerüberfall erfolgen soll. Aus der Lage der Sprengpunkte der zurückgelegten Flugzeit des Geschosses und der Flugbahn kann die Lage des Aufschlages errechnet werden. Die Ergebnisse werden mit einer sehr praktisch konstruierten Tafel auf graphisch-mechanischem Wege ausgewertet.

Die Lichtmeßstellen verfügen über je ein Scherenfernrohr und über ein sehr einfaches, mit einem Teilkreis verbundenes Diopferfernrohr zum An-

schneiden von Abschüssen usw. Sie können sich mit den Auswertestellen durch Funk verständigen. Bei längerer Stellungsdauer wird Draht verlegt.

Das Auffinden des feindlichen Geschützes durch Anschneiden des Mündungsfeuers wird nicht immer durchführbar sein, da der Gegner versuchen wird, sich möglichst gedeckt aufzustellen und auch durch Salzbeimischungen das Mündungsfeuer zu dämpfen. In diesem Falle greift die Schallmessung erfolgreich ein. 4 Schallmeßstellen werden von der V.-Batterie eingemessen. Auf diesen Stellen werden Mikrophone aufgestellt, die einem kleinen Kochtopf ähnlich sehen. Die Mikrophone werden durch Draht mit der Schallauswertestelle verbunden. Auf dieser wird die Zeit des Eintreffens des Mündungsknalles bei den einzelnen Mikrophenen fotografisch registriert.

Auf einem Koordinatengitter werden die Standorte der Mikrophone nach ihren Rechts- und Hochwerten eingetragen. Durch Konstruktion von Hyperbeln (Hyperbel = geometrischer Ort des Punktes, dessen Entfernungen von zwei festen Punkten, den Mikrophenen, eine konstante Differenz haben), die den Zeitunterschieden (1 Sek. = 300 m) vom Eintreffen des Schalles bei den einzelnen Mikrophenen entsprechen, bekommt man dann auf einfache Weise den Ort der Schallsendung.

So erhielten wir durch Teilnahme an der großartig aufgezogenen Übung der Beobachtungsabteilung und durch die erläuternden Sondervorträge bei den einzelnen Batterien einen Ueberblick über diesen Teil des modernen Heeresvermessungswesens. Aehnlich wie bei den Vorträgen der Herren Löhner und Gerster war festzustellen, daß zwischen den Aufgaben der Heeresvermessung und insbesondere der B.-Abteilungen und denen des praktischen und theoretischen Vermessungsdienstes starke Bindungen bestehen. Zu folgern war aber vor allem aus der Teilnahme an der Übung, für deren Ermöglichung den Veranstalter besonderer Dank gebührt, daß jeder Berufskamerad, der eine militärische Übung abzuleisten hat, sich hierfür bei einer Beobachtungsabteilung melden müßte, da er dort seine Fachkenntnisse unmittelbar verwenden kann.

Den Gaugruppen des Deutschen Vereins für Vermessungswesen aber muß empfohlen werden, bei ihren Mitgliedern das Verständnis für die Anforderungen, die das Oberkommando des Heeres an den Vermessungsfachmann heute stellen muß, zu vertiefen und damit beizutragen zu der geforderten kameradschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem zivilen und dem militärischen Vermessungswesen.

Zur Bildung des Forschungsbeirats für Vermessungstechnik und Kartographie.

Von Regierungsrat Dr. Dohrmann,

Vorsitzender des Deutschen Vereins für Vermessungswesen im NS.-Bund Deutscher Technik.

Der Reichsminister des Innern hat mit Runderlaß vom 27. 1. 1939 — VI a 4032/39 — 6823 — RMBliV. 1939, S. 203 — einen Forschungsbeirat für Vermessungstechnik und Kartographie ins Leben gerufen.

Die großen Aufgaben, die der Technik durch Vierjahresplan, Landesverteidigung und Sicherung der Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes gestellt sind, bedingen eine besondere Zweckforschung, d. h. eine Forschung, die auf ein von der nationalsozialistischen Staatsführung bestimmtes Ziel ausgerichtet ist. Die vermessungstechnische Forschung muß daher die Erkenntnisse der Wissenschaft für die Durchführung der vermessungstechnischen Aufgaben im Dritten Reich (einschl. Kartographie und Photogrammetrie) nutzbar machen.

Der Forschungsbeirat hat die Aufgabe, die „technisch-wissenschaftlichen Zusammenhänge und Wechselwirkungen zu erforschen und aus den Ergebnissen Vorschläge zur Förderung und Verbesserung der Vermessungstechnik und Kartographie herzuleiten“. Er soll die Verfahren und Arbeitsweisen aufmerksam beobachten und prüfen, wie sie zweckdienlicher und wirtschaftlicher gestaltet werden können und die Fortschritte in der Forschung mit der praktischen Arbeit in ständigem Einklang erhalten. Er soll beratendes Organ der obersten Leitung des Vermessungswesens sein.

Die Bildung dieses vermessungstechnischen amtlichen Forschungsbeirats erfüllt einen langgehegten Wunsch aller Berufskameraden.

Zur Einführung der neuen Berufsbezeichnung „Assessor des Vermessungsdienstes“.

Durch die Verordnung vom 5. Januar 1939 wurde die Berufsbezeichnung „Vermessungsassessor“ in „Assessor des Vermessungsdienstes“ abgeändert. Die Bezeichnung „Vermessungsassessor“ ist jedoch als Amtsbezeichnung für die außerplanmäßigen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes bestehen geblieben. Hierdurch ist auch im Vermessungswesen ein Unterschied in der Amts- und Berufsbezeichnung gemacht worden, wie er in anderen Berufen schon seit längerem besteht. So wird z. B. im Forstfach unterschieden zwischen „Forstassessor“ und „Assessor des Forstdienstes“ und im Justizdienst zwischen „Assessor“ einerseits und „Gerichtsassessor“, „Regierungsassessor“, „Notariatsassessor“, „Anwaltsassessor“ usw. andererseits.

Unger.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken.

RdErl. d. RMdI. v. 27. 12. 1938 VI a 6503/38

6826

Nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 21. Januar 1938 — II 195/37 — (Reichssteuerblatt 1938 S. 326) unterliegen die von anderen Stellen als Gerichten oder Notaren aufgenommenen Urkunden auch dann der Urkundensteuer, wenn zwar keine Gebühr für die Aufnahme der Urkunde zum Ansatz gekommen ist, aber im Falle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung eine Gebühr zum Ansatz gekommen wäre. Für die von den Vermessungsbehörden auf Grund des Gesetzes

vom 15. Nov. 1937 — RGBl. I S. 1257 — vorgenommenen Beurkundungen von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken werden Gebühren nicht erhoben. Für die Gerichte gilt das gleiche nur hinsichtlich der Aufnahme von Vereinigungsanträgen in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 4 der Kostenordnung. Dagegen sind die Notare berechtigt, für die Beurkundung von Vereinigungs- und Teilungsanträgen stets Gebühren zu erheben. Neben diesen Gebühren wird die Urkundensteuer erhoben (§ 45 Abs. 1 UrkStG.). Die von den Vermessungsbehörden vorgenommenen Beurkundungen sind somit ebenfalls urkundensteuerpflichtig. Die Urkundsbeamten sind verpflichtet, bei der Versteuerung der von ihnen aufgenommenen Verhandlungen mitzuwirken (vgl. § 1 Abs. 3 Ziff., §§ 12, 13, 14 und 44 Urk DB). Die Beglaubigung der Unterschriften zu den Anträgen der Grundeigentümer ist dagegen steuerfrei. Damit der mit dem Gesetz vom 15. November 1937 beabsichtigte Zweck voll erreicht wird, ersuche ich, an Stelle der Beurkundung weitgehend von der Beglaubigung Gebrauch zu machen. Den Antrag des Grundeigentümers haben die Vermessungsbehörden zu entwerfen. Die für die Verhandlungsniederschrift etwa beschafften Vordrucke nach dem Muster meines RdErl. vom 13. Januar 1938 — VI A 13365/6826 — (RMBliV. S. 137) können nach entsprechender Abänderung hierzu verwendet werden. Für den Beglaubigungsvermerk sind zweckmäßig Stempel zu benutzen.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß Urkundensteuer für die von den Vermessungsbehörden bisher beurkundeten Anträge nicht nachgefordert wird.

Im Auftrag: Dr. V o l l e r t.

An die Landesregierungen, für Preußen: an den Herrn Preußischen Finanzminister, die Herren Regierungspräsidenten. — Nachrichtlich: an den Herrn Reichsminister der Justiz.

Mitteilungen des DVW.

Reichsfachauschuß der Hochschullehrer für Geodäsie im DVW. Tagung: Unter Leitung von Prof. Dr. Merkel, Karlsruhe, fand am 29. Januar 1939 im Hause der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin eine gut besuchte Tagung der Geodäsieprofessoren statt, an welcher auch der Vorsitzende des Deutschen Vereins für Vermessungswesen im NSVD, Regierungsrat Dr. Dohrmann, und der Referent für Geodäsie im Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Regierungsrat Dr. Dames, teilnahmen. — Eine eingehende Aussprache über die neue Studien- und Diplomprüfungsordnung für Vermessungsingenieure ergab nur unwesentliche Abänderungsvorschläge für den Studienplan, dagegen wurde eine Vereinfachung des ganzen Prüfungsverfahrens gewünscht. Eine weitere Kürzung des Studiums für Vermessungswesen wird wahrscheinlich nicht erforderlich sein, da durch die neue Verordnung vom 5. Mai 1938 infolge Wegfalls der Vorpraxis und Herabsetzung der Studienzeit von 8 auf 7 Semester für die meisten Deutschen Länder die Ausbildungszeit bereits um ein Jahr verringert wurde. Wenn auch augenblicklich ein spürbarer Mangel von Anwärtern für den höheren Vermessungsdienst noch nicht besteht, so wird doch zu befürchten sein, daß bei weiterem Rückgang der Studentenzahl der Bedarf durch die von der Hochschule abgehenden Diplomingenieure später nicht mehr gedeckt werden kann. Eine vermehrte Vermessungsdienst noch nicht besteht, so wird doch zu befürchten sein, daß bei Werbung wird daher jetzt schon angebracht sein. Die weiteren Verhandlungen erstreckten sich auf Assistentenfragen, die Erteilung von Lehraufträgen, sowie die Organisation der geodätischen Hochschulinstitute und ihre Verbindung mit der Berufsvertretung und der Praxis. Eine Aussprache über die zukünftigen Aufgaben des Ausschusses beschloß die in allen Teilen zufriedenstellend verlaufene Tagung.

Veranstaltungen:

Gaugruppe Berlin-Brandenburg: 24. Februar 1939. Frankfurt/Ober: „Nürnbergischer Hof“, 20½ Uhr. Vermessungsassessor Bastian: „Die Arbeiten des Reichsbahnvermessungsamtes zur Erreichung höherer Fahrgeschwindigkeiten.“

Gaugruppe Niederjachsen: 18. März 1939: Gauversammlung in Hannover, 16.15 Uhr im Geodätischen Institut der Technischen Hochschule, Langemackstr. 2 (großer Hörsaal): 1. Jahresbericht des Vorsitzers; 2. Vortrag von Vermessungsassessor Boneczek, Leiter der Katasterneumessung für die RdF-Wagen-Stadt bei Fallersleben über „Der Vermessungsingenieur beim Aufbau neuer Städte“. — 20.30 Uhr gefellige Zusammenkunft mit Damen im großen Saal des Grand-Hotels Müßmann am Ernst-August-Platz mit Tanz und sonstigen Darbietungen.

Personalmeldungen:

Nachweis der Vermessungsreferendare, die die 2. Staatsprüfung der Vermessungsingenieure in Preußen im Herbsttermin 1938 bestanden haben: Reg. Bez. Düsseldorf: Engelsmann Kurt, Gramann Heinrich, Klein Heinrich, Schrader Karl, Thies Wilh., Wendeler Rudolf, Westphal Hans. Reg. Bezirk Köln: Hinterkeuser Josef, Oppermann Otto, Oppermann Max, Saalman Hans Ulrich, Schmitt Josef. Reg. Bez. Koblenz: Affenmacher Franz, Hilden Heinz, Kantelberg Wilhelm, Kiehl Otto, Ludwig Hans, Nickenig Wilhelm, Richard Hermann, Zimmermann Ludwig. Reg. Bez. Trier: Brill Alois, Schmitt Peter, Steinlein Julius. Reg. Bez. Münster: Spithöver Rudolf. Reg. Bez. Minden: Führung Hans, Leibing Hans. Reg. Bez. Arnberg: Dümpe Heinrich, Fischer Alfons, Heide Erwin, Hense Friedrich, Knäbel Kurt, Kämpel Willi, Martini Josef, Schlottmann Josef, Winter Kurt. Reg. Bez. Kassel: Riemenschneider Oskar. Reg. Bez. Osnabrück: Meyer Friedrich. Reg. Bez. Hannover: Kuhlmann Heinrich. Reg. Bez. Köln: Döberstein Walter. Reg. Bez. Marienwerder: Janzen Johannes. Reg. Bez. Wiesbaden: Kumpf Christian, Stroh Hermann. Reg. Bez. Liegnitz: Lindner Walter, Hirche Johannes. Reg. Bez. Schleswig: Giese Kurt, Harßf Johann, Niebuhr Gerhard, Zorn Heinz. Reg. Bezirk Magdeburg: Färber Paul, Hensel Heinrich, Mertens Gustav. Reg. Bez. Breslau: Fritsch Bernhard, Welzel Erwin. Reg. Bez. Oppeln: Venach Claus, Skrobeck Oswald, Wierzba Heinrich. Reg. Bez. Frankfurt: Adam Walter, Gutmann Kurt, Hering Walter, Lobner Erwin, Bembeneck Wilhelm, Marsch Hans, Meinecke Günter. Reg. Bez. Königsberg: Bredow Ernst, Riechert Gerhard, Tielich Alfred. Reg. Bez. Potsdam: Fähnrich Rudolf, Fleischhacker Rudolf, Ringhandt Gerhard, Schlicht Gerhard, Schuh Kurt, Schüler Otto, Thoma Arnulf, Tuschling Rudolf, Wenke Kurt.

Ernannt: Kreisverm. Assessor Figen z. Kreisvermessungsrat b. d. Kreiskommunalverw. d. Landkreises Kempen-Krefeld/Ndrh., 1. 1. 39, Kreislandmesser Bernhard Schroer, Nauen, z. Kreisvermessungsrat, 1. 8. 1938.

Kommunal-Verwaltung. Ernannt: Stadtverm. Assessor Ibs als Leiter d. Stadtverm. u. Liegenschaftsamtes Völklingen/Saar z. Stadtverm. u. Liegenschaftsrat, 1. 1. 39. Verm. Techniker Sommerfeld, Elbing, z. Stadtverm. Inspektor b. Stadtverm. u. Liegenschaftsamt Völklingen/Saar, 1. 11. 38, Stadtlandmesser Bohle z. städtischen Verm. Rat.

Inhalt:

Wissenschaftliche Mitteilungen: Zur Grundbuchumschreibung im Lande Sachsen, von Georgi. — Ueber die Parameterveränderung bei den Jäderin-Drähten, von Esztoó und Hornoch. — Bodenpolitik und Bodenvermessung der Gemeinden, 2 Grundpfleiler für Bauen, Siedeln und Wohnen, von Kuhnert. — Tagung für Umlegung und Neubildung deutschen Bauerntums, von Günzler. — Die Pflege der Beziehungen zwischen dem zivilen und dem militärischen Vermessungswesen. Eine Aufgabe des Deutschen Vereins für Vermessungswesen, von Nasemann. — Zur Bildung des Forschungsbeirats für Vermessungstechnik und Kartographie, von Dohrmann. — Zur Einführung der neuen Berufsbezeichnung „Assessor des Vermessungsdienstes“, von Unger. — **Gesetze, Verordnungen und Erlasse.** — **Mitteilungen des DVW.**